

Medienrechtliche Zulässigkeit des TV-Formats „Big Brother“

Rechtsgutachten

im Auftrag der RTL2 Fernsehen GmbH & Co. KG

von

Prof. Dr. Hubertus Gersdorf

**Universität Rostock
Gerd Bucerius-Stiftungsprofessur für Kommunikationsrecht**

Februar 2000

Inhaltsverzeichnis

A) Einführung und Gang der Untersuchung.....	5
B) TV-Format „Big Brother“	7
I. Allgemeines.....	7
II. Ablauf des Spiels.....	7
III. Sendungen	8
IV. Kandidaten.....	8
C) Medienrechtliche Zulässigkeit.....	10
I. Grundrechtlicher Schutz des TV-Formats „Big Brother“ durch Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG.....	10
II. Schranken der Rundfunkfreiheit nach Art. 5 Abs. 2 GG	12
1. Maßgebliche Schrankengesetze nach RStV und MDStV.....	13
a) Klassische Ausstrahlung von „Big Brother“ als (Verteil-)TV	13
b) Internet-Präsentation von „Big Brother“.....	15
2. Wahrung der Jugendschutzbestimmungen	16
3. Wahrung der Unantastbarkeit der Menschenwürde.....	17
a) Grundsätzliches.....	17

b) Schutzrichtung der Menschenwürde: <i>Wer</i> soll vor <i>was</i> geschützt werden?	18
c) Menschenwürdegarantie und Selbstbestimmungsrecht des einzelnen	20
(1) Gebot besonderer Zurückhaltung im Umgang mit der Menschenwürdegarantie	20
(2) Freie Selbstbestimmung des Menschen auf der Grundlage seiner Subjektqualität als Ausdruck der Menschenwürde	22
(3) Verhältnis von Menschenwürde und allgemeinem Persönlichkeitsrecht	26
(4) Zur Reichweite der Dispositionsfreiheit: Darf der einzelne den gesamten Bereich seiner Intim- und Privatsphäre preisgeben?	29
(5) Fazit: Vereinbarkeit des TV-Formats „Big Brother“ mit der Menschenwürdegarantie	31
(6) Unterschiede zur Veranstaltung von (unzulässigen) Peep-Shows	35
D) Abschließende Bemerkungen	38
Zusammenfassung in Thesen	40
I. Schutz des TV-Formats „Big Brother“ durch die Rundfunkgarantie des Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG	40
II. Maßgebliche Schrankengesetze	40
III. Wahrung der Jugendschutzbestimmungen	41
IV. Wahrung der Menschenwürdegarantie	41

Inhaltsverzeichnis	4
V. Abschließende Bemerkungen	45
Literaturverzeichnis	46

A) Einführung und Gang der Untersuchung

Selten hat ein neues TV-Format bereits vor seiner Ausstrahlung für so viel Wirbel gesorgt wie die von dem Sender RTL2 Fernsehen GmbH & Co. KG für März angekündigte Realityshow „Big Brother“. Von „Voyeurismus als Volkssport“ über „Container-Peepshow“ bis zum „psychologischen Gladiatorenkampf“ reichen die Stigmatisierungen der Medienöffentlichkeit. Besondere Brisanz hat die Diskussion dadurch erlangt, daß sich der Vorsitzende der Rundfunkkommission der Länder und rheinland-pfälzische Ministerpräsident Kurt Beck in die öffentliche Auseinandersetzung nachhaltig eingeschaltet und die Absetzung beziehungsweise „Entschärfung“ von „Big Brother“ gefordert hat. Auch die Direktoren der Landesmedienanstalten haben sich auf ihrer Sitzung am 24. Januar 2000 in Frankfurt am Main kritisch zu diesem neuen TV-Format geäußert¹. Gleichwohl stellt die Direktorenkonferenz der Landesmedienanstalten (DLM) fest, daß über mögliche Rechtsverstöße erst nach Ausstrahlung entschieden werden könne. Hierbei unterstützt sie die für RTL2 Fernsehen GmbH & Co. KG zuständige Hessische Landesanstalt für den privaten Rundfunk (LPR) in ihrer kritischen Haltung und begrüßt die dazu eingeleitete Prüfung durch die Landesmedienanstalt.

Im folgenden wird der Frage nachgegangen ob die von der RTL2 Fernsehen GmbH & Co. KG geplante Veranstaltung der TV-Show „Big Brother“ medienrechtlich zulässig ist. Im gegebenen Zusammenhang muß die rechtliche Würdigung auf die wesentlichen Eckpunkte beschränkt werden. Für eine tiefergehende, sämtliche verfassungsrechtliche Problemschichten erfassende Behandlung der Thematik bleibt hier kein Raum. Die Untersuchung erfolgt in mehreren Schritten: Zunächst wird das der TV-Show „Big Brother“ zugrundeliegende Format vorgestellt (dazu unter B). Im Anschluß hieran wird untersucht, ob diese Show unter medienrechtlichen Gesichtspunkten zu beanstanden ist (dazu unter C). Die Untersuchung mündet in dem Fazit, daß die rechtliche Zulässigkeit, also die Legalität dieses TV-Formats nichts über dessen Legitimität aussagt. Über diese Frage ist ein breiter und offener Diskurs zu führen. Die Aufgabe des Verfassungsstaates besteht gerade darin, die notwendige geistige Auseinandersetzung über die sittlichen und moralischen Grundwerte unserer Gesellschaft zu ermöglichen. Verbote haben diesen

¹ Die Mitteilung der DLM vom 24. Januar 2000 ist abrufbar unter der Adresse <http://www.alm.de>.

Diskurs hingegen noch niemals sichern, geschweige denn fördern können (dazu unter D).

B) TV-Format „Big Brother“

I. Allgemeines

Big Brother ist ein für das Fernsehen inszeniertes Spiel, an dem in einem Casting ausgewählte Kandidaten teilnehmen. Gewinner ist, wer nach Ablauf der Spieldauer von 100 Tagen als letzter im Spiel verblieben ist. Der Gewinner erhält DM 250.000.

Den Rahmen des Spiels bildet eine Wohngemeinschaft in einem Container mit angrenzendem Garten, in der die Kandidaten für die Spieldauer zusammen leben. Die Kandidaten dürfen den Wohncontainer nicht verlassen, die Fenster sind von innen undurchsichtig. Sie haben keine Möglichkeit, Kontakt nach außen aufzunehmen; ihnen stehen weder Telefon noch Massenkommunikationsmittel wie Zeitungen oder Fernsehen zur Verfügung.

Während der Spieldauer befinden sich die Kandidaten – außer während des Kontakts mit dem Psychologen – unter der ständigen Beobachtung durch Kameras und Mikrofone. Diese sind in allen Räumen des Wohncontainers und des Gartens installiert und aufgrund von Infrarottechnik auch bei Dunkelheit betriebsbereit.

II. Ablauf des Spiels

Das für die Kandidaten nicht sichtbare Redaktionsteam stellt über Lautsprecher Aufgaben, welche die Kandidaten gemeinsam bewältigen müssen. Jeder Kandidat gibt einmal täglich einen persönlichen Bericht über seine Erlebnisse und Gefühle vor der medialen Öffentlichkeit ab. Dabei wird er von den übrigen Kandidaten nicht beobachtet oder belauscht. Die Kandidaten wählen alle zwei Wochen zwei Mitkandidaten aus, die für das Ausscheiden aus dem Spiel in Betracht kommen. Dies erfolgt in der Weise, daß jeder Teilnehmer zwei Kandidaten nominiert, ohne dabei von den anderen Kandidaten beobachtet und belauscht zu werden. Unter den beiden am häufigsten genannten Kandidaten entscheiden dann die Zuschauer per TED über das Ausscheiden aus dem Spiel, wobei den nominierten Kandidaten ihre Nominierung während dieser Woche bekannt ist. Unter den letzten drei Kandidaten wird der Sieger per TED ermittelt. Auf das Verhalten der einzelnen Kandi-

daten und die sozialen Entwicklungen in der Gruppe nimmt das Redaktionsteam keinerlei Einfluß.

Die Teilnehmer müssen sich weitgehend autark versorgen, also selbst Holz zum Heizen hacken, Brot backen etc. Sie dürfen nur einen kleinen Koffer mit persönlicher Habe in die Wohngemeinschaft bringen. Für den Kauf von Waren, die über die zur Verfügung gestellten Grundnahrungsmittel hinausgehen, steht der Gruppe ein Budget zur Verfügung, über dessen Verwendung sie im Einvernehmen entscheidet. Das Budget kann erhöht werden, wenn die Gruppe Aufgaben erfolgreich löst.

III. Sendungen

Im Mittelpunkt der medialen Darstellung steht die von montags bis freitags ausgestrahlte Tagessendung. Es handelt sich um eine ca. 50minütige Zusammenfassung von Szenen, die sich in dem Wohncontainer abgespielt haben. Zwar liefern die in allen Räumen der Wohnung installierten Kameras ständig Bilder, doch werden nur Bilder von 4 Kameras aufgezeichnet. Über die Auswahl der Kameras befindet der Regisseur beziehungsweise die Redaktion. Letztere entscheidet auch über die Auswahl der aufgezeichneten Szenen für den Zusammenschnitt. Die Toilette der Wohngemeinschaft wird nur aus Sicherheitsgründen und zur Verhinderung von regelwidrigen Absprachen mit der Kamera überwacht. Diese Bilder werden generell nicht gezeigt.

Schließlich wird „Big Brother“ im Internet begleitet. Dies erfolgt zum einen über eine 24stündige Live-Dokumentation des Geschehens in der Wohngemeinschaft. Dabei kann der Internet-Nutzer auf 15 Kameraeinstellungen aus der Wohnung zurückgreifen. Über diejenigen Kameraeinstellungen, die im Internet ausgewählt werden können, entscheidet die Redaktion des Senders. Zum anderen wird Gelegenheit zum Internet-Chat gegeben, in dem die Zuschauer Anmerkungen machen und ihre Ansichten über die Sendung austauschen können.

IV. Kandidaten

Die 10 Kandidaten, die sich vorher einander nicht gekannt haben, werden in einem Castingverfahren unter einer Vielzahl von Bewerbern ausgewählt. Die Kandidaten müssen im Alter von 20-44 Jahren sein. Ein wesentliches Selektionskriterium ist das Abschneiden in einem psychologischen Test, in dem Persönlichkeit

und psychische Stabilität der Bewerber untersucht werden. Weiterhin findet ein allgemeinmedizinischer Test statt. Die ausgewählten Bewerber werden über das Format detailliert aufgeklärt, wobei ihnen auch Videos der Sendungen von „Big Brother“ aus Holland gezeigt werden. Jeder Kandidat erklärt schriftlich sein Einverständnis.

Die Kandidaten sind berechtigt, zu jedem Zeitpunkt ohne Angabe von Gründen aus dem Spiel auszuscheiden.

Die ausgewählten Kandidaten werden kontinuierlich psychologisch betreut: Sämtliche Teilnehmer erhalten auf Wunsch jederzeit die Gelegenheit, unbeobachtet und unbelauscht einen Psychologen für eine beliebige Zeit zu konsultieren. Der Kandidat wird während des Spiels von demjenigen Psychologen betreut, der bereits beim Casting und in der Vorbereitungsphase für seine Betreuung zuständig war. Die Verantwortlichen von „Big Brother“ können einen Teilnehmer aus dem Spiel nehmen, wenn die Psychologen den Eindruck gewinnen, daß der Kandidat dem Spiel psychisch nicht mehr gewachsen ist. Auch für die ausgeschiedenen Kandidaten werden Psychologen zur Verfügung gestellt.

Jeder Teilnehmer erhält eine wöchentliche Aufwandsentschädigung in Höhe von DM 500. Das Preisgeld in Höhe von DM 250.000 erhält nur der Sieger.

Die von den Kandidaten beim Casting zu ihrer Person gemachten Angaben werden unter anderem von einem Privatdetektiv überprüft.

C) Medienrechtliche Zulässigkeit

I. Grundrechtlicher Schutz des TV-Formats „Big Brother“ durch Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG

Für die rechtliche Würdigung von „Big Brother“ kommt es zunächst darauf an, ob dieses neue TV-Format den besonderen Schutz des Grundrechts der Rundfunkfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG genießt.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist das Grundrecht der Rundfunkfreiheit eine „dienende Freiheit“; sie dient wie alle anderen Gewährleistungen des Art. 5 Abs. 1 GG dem Prozeß privater und öffentlicher Meinungsbildung. Die Rundfunkfreiheit ist in ihrem Kern Programmfreiheit². Der Rundfunk wirkt durch Auswahl, Inhalt und Gestaltung des Programms am verfassungsrechtlich geschützten Kommunikationsprozeß mit, dessentwillen ihm grundrechtlicher Schutz nur zukommt. Es ist Sache des Rundfunks, Art und Ausrichtung, Inhalt und Form einer Sendung frei zu bestimmen. Rundfunkprogramme sollen frei von staatlicher Lenkung, aber ebenso von privater Indienstnahme veranstaltet werden. Die Programmgestaltung obliegt dem Rundfunk und hat sich an publizistischen Maßstäben zu orientieren³. Der Sender RTL2 kann sich in Wahrnehmung seiner Programmautonomie für ein neues TV-Format des Zuschnitts von „Big Brother“ entscheiden. Daß dieses Format zur Vielfalt im Rundfunk beiträgt, steht außer Frage. Nur hierauf kommt es für den Schutz nach Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG an.

An dem grundrechtlichen Schutz von „Big Brother“ ändert sich auch nichts dadurch, daß diese Sendung eher der Unterhaltung und der Befriedigung von Neugier und - vielleicht auch – von Voyeurismus dient. Das Grundrecht der Rundfunkfreiheit schützt nicht nur die politische Berichterstattung, sondern auch die anderen Programmsparten der Bildung, Beratung und Unterhaltung. Das Bundesverfassungsgericht hat diesen „ungeteilten“ und umfassenden Schutz in seinem kürzlich ergangenen Urteil vom 15. Dezember 1999 („Caroline von Monaco“) im Zusammenhang mit der Pressefreiheit, die sich in ihrer Funktion nicht von dem

² BVerfGE 59, 231, 258; 87, 181, 201; 90, 60, 87; 95, 220, 234; 97, 228, 268; 97, 298, 310; BVerfG (1. Kammer des Ersten Senats), NJW 1999, 709.

³ Siehe nur BVerfGE 90, 60, 87; 95, 220, 234; BVerfG (1. Kammer des Ersten Senats), NJW 1999, 709, 710.

Grundrecht der Rundfunkfreiheit unterscheidet⁴, zuletzt pointiert hervorgehoben. Wörtlich heißt es in diesem Urteil:

„Daß die Presse eine meinungsbildende Funktion zu erfüllen hat, schließt die Unterhaltung nicht aus der verfassungsrechtlichen Funktionsgewährleistung aus. Meinungsbildung und Unterhaltung sind keine Gegensätze. Auch in unterhaltenden Beiträgen findet Meinungsbildung statt. Sie können die Meinungsbildung unter Umständen sogar nachhaltiger anregen oder beeinflussen als ausschließlich sachbezogene Informationen. Zudem läßt sich im Medienwesen eine wachsende Tendenz beobachten, die Trennung von Information und Unterhaltung sowohl hinsichtlich eines Presseerzeugnisses insgesamt als auch in den einzelnen Beiträgen aufzuheben und Information in unterhaltender Form zu verbreiten oder mit Unterhaltung zu vermengen ("Infotainment"). Viele Leser beziehen folglich die ihnen wichtig oder interessant erscheinenden Informationen gerade aus unterhaltenden Beiträgen (vgl. Berg/Kiefer [Hrsg.], Massenkommunikation, Band V, 1996).

Aber auch der bloßen Unterhaltung kann der Bezug zur Meinungsbildung nicht von vornherein abgesprochen werden. Es wäre einseitig anzunehmen, Unterhaltung befriedige lediglich Wünsche nach Zerstreung und Entspannung, nach Wirklichkeitsflucht und Ablenkung. Sie kann auch Realitätsbilder vermitteln und stellt Gesprächsgegenstände zur Verfügung, an die sich Diskussionsprozesse und Integrationsvorgänge anschließen können, die sich auf Lebenseinstellungen, Werthaltungen und Verhaltensmuster beziehen, und erfüllt insofern wichtige gesellschaftliche Funktionen (vgl. BVerfGE 97, 228 [257], ferner Pürer/Raabe, Medien in Deutschland, Band 1, 2. Aufl. 1996, S. 309 f.). Unterhaltung in der Presse ist aus diesem Grund, gemessen an dem Schutzziel der Pressefreiheit, nicht unbeachtlich oder gar wertlos und deswegen ebenfalls in den Grundrechtsschutz einbezogen (vgl. BVerfGE 35, 202 [222]).“⁵

Nach der Rechtsprechung genießen also sämtliche Programmsparten gleichermaßen den Schutz des Grundrechts der Rundfunkfreiheit. Der Schutz der Kommunikationsgrundrechte ist „*ungeteilt*“, er kann daher nicht von der Eigenart oder dem Niveau des Kommunikationsinhaltes abhängig gemacht werden; in den Worten des Bundesverfassungsgerichts:

„Jede Unterscheidung dieser Art ließe am Ende auf eine Bewertung und Lenkung durch staatliche Stellen hinaus, die dem Wesen dieses Grundrechts gerade zuwiderlaufen würde (BVerfGE 35, 202 [222]).“⁶

⁴ BVerfGE 91, 125, 134.

⁵ BVerfG, Urteil vom 15. Dezember 1999 – Az.: 1 BvR 653/96, Umdruck, Rdnrn. 98 f.

⁶ BVerfG, Urteil vom 15. Dezember 1999 – Az.: 1 BvR 653/96, Umdruck, Rdnr. 96.

II. Schranken der Rundfunkfreiheit nach Art. 5 Abs. 2 GG

Das Grundrecht der Rundfunkfreiheit unterliegt wie alle anderen Gewährleistungen des Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG dem Schrankenvorbehalt des Art. 5 Abs. 2 GG.

Sofern man gegen RTL2 Fernsehen GmbH & Co. KG wegen der Ausstrahlung des neuen TV-Sendeformats vorgehe, wären entsprechende Maßnahmen am Maßstab des Art. 5 Abs. 2 GG zu bewerten. Es handelte sich nicht um Maßnahmen, welche die im Interesse von Meinungsvielfalt bestehenden rundfunkspezifischen Ausgestaltungsregelungen konkretisierten. „Verbote von Meinungen zur geistigen Auseinandersetzung haben Meinungsfreiheit noch niemals sichern, geschweige denn fördern können.“⁷ Vielmehr ginge es um den Schutz von anderen Rechtsgütern, wie namentlich der Menschenwürde und der ungefährdeten sittlichen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen, die mit der Rundfunkfreiheit kollidieren. Maßnahmen, die zum Schutz dieser kollidierenden Rechtsgüter ergehen, könnten allenfalls den Schrankenvorbehalt des Art. 5 Abs. 2 GG konkretisieren; sie betreffen jedoch nicht den Ausgestaltungsvorbehalt des Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG⁸. Sofern die für die Aufsicht über den privaten Rundfunk zuständigen Landesmedienanstalten mit dem Vollzug von Rechtsvorschriften betraut sind, welche das Grundrecht der Rundfunkfreiheit beschränken, üben diese Anstalten grundrechtsgebundene Staatsgewalt aus (Art. 1 Abs. 3 GG)⁹.

Das bedeutet zugleich, daß gegen die TV-Show „Big Brother“ aufsichtsrechtlich nur auf der Grundlage eines Schrankengesetzes im Sinne des Art. 5 Abs. 2 GG vorgegangen werden könnte.

⁷ BVerfGE 74, 297, 332.

⁸ Vgl. BVerfGE 95, 220, 235; zur Unterscheidung zwischen Ausgestaltung (Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG) und Beschränkung (Art. 5 Abs. 2 GG) der Rundfunkfreiheit vgl. BVerfGE 57, 295, 325 und 326; 73, 118, 166; eingehend hierzu *H. Gersdorf*, Rundfunkfreiheit ohne Ausgestaltungsvorbehalt, S. 30 m. w. N. in Fn. 55 (S. 31).

⁹ In diesem Zusammenhang vgl. – wenngleich im Hinblick auf Art. 1 Abs. 3 GG zu unscharf – BVerfGE 97, 298, 314: Sind die Landesmedienanstalten – unter bestimmten Voraussetzungen – selbst Träger des Grundrechts aus Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG, so sind sie nicht nach Art. 1 Abs. 3 GG an die Grundrechte gebunden. Vielmehr handelt es sich insoweit um einen Konflikt zwischen zwei Grundrechtsträgern, der im Lichte der grundrechtlichen Kategorie staatlicher Schutzpflichten einer Lösung zuzuführen ist.

1. Maßgebliche Schrankengesetze nach RStV und MDStV

a) Klassische Ausstrahlung von „Big Brother“ als (Verteil-)TV

RTL2 Fernsehen GmbH & Co. KG ist ein nach hessischem Landesrecht zugelassener Fernsehveranstalter. Daher bestimmt sich die Zulässigkeit des Sendeformats „Big Brother“ nach dem Rundfunkstaatsvertrag (RStV) und nach dem Hessischen Privatrundfunkgesetz (HPRG), soweit es um die Ausstrahlung dieser Sendung „Big Brother“ im klassischen (Verteil-)TV geht.

Die für den Sender RTL2 zuständige Hessische Landesanstalt für privaten Rundfunk (LPR Hessen) nimmt die Aufgaben nach dem Hessischen Privatrundfunkgesetz wahr (§ 48 Abs. 1 Satz 1 HPRG). Ihr obliegt es, die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen durch alle ihrer Aufsicht unterliegenden privaten Rundfunkveranstalter zu überwachen. Stellt die Landesanstalt einen Rechtsverstoß fest, so kann sie Sanktionsmaßnahmen treffen, die von der Verhängung eines Bußgeldes (vgl. § 66 Abs. 1, 3 und 4 HPRG) über aufsichtsrechtliche Anordnungen (vgl. § 11 Abs. 1 und 2 HPRG) bis zur Rücknahme und zum Widerruf der Zulassung (vgl. § 11 Abs. 3 bis 5 HPRG) reichen. Voraussetzung für entsprechende Verfügungen der Landesanstalt ist, daß der betreffende private Rundfunkveranstalter gegen entsprechende gesetzliche Pflichten verstößt (vgl. § 11 Abs. 1 HPRG). Es handelt sich also um eine *Rechtsaufsicht*¹⁰, welche die Landesanstalt nur dann zum Einschreiten berechtigt, wenn der private Rundfunkveranstalter gesetzliche Pflichten verletzt. Ein Einschreiten diesseits der Grenze eines solchen Gesetzesverstoßes, also nach Maßgabe von – medienpolitisch oder ethisch geleiteten – Zweckmäßigkeitüberlegungen, ist nicht vorgesehen und damit unzulässig.

Für die rechtliche Zulässigkeit des TV-Formats „Big Brother“ kommt es demnach allein darauf an, ob es gegen gesetzliche Bestimmungen verstößt.

Der Kanon unzulässiger Sendungen findet sich im Rundfunkstaatsvertrag in § 3. Die Vorschrift des § 3 RStV dient in erster Linie dem Jugendschutz (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2 bis 6 RStV). Darüber hinaus enthält sie aber auch einen Katalog unzulässiger Rundfunksendungen, der nicht spezifisch jugendschützenden Charakters ist¹¹. Auch wenn die Würde des Menschen in mehreren speziellen

¹⁰ Zur Rechtsaufsicht als Aufsichtsmaßstab vgl. statt aller *A. Hesse*, Rundfunkrecht, S. 227.

¹¹ Vgl. *K. Beucher / L. Leyendecker / O. v. Rosenberg*, Mediengesetze, § 3 RStV, Rdnr. 1

Verbotstatbeständen geschützt ist (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 6 RStV), fehlt es in dem derzeit noch geltenden § 3 RStV an einer entsprechenden allgemeinen Verpflichtung privater Veranstalter, die Würde des Menschen in sämtlichen Programmen zu achten und zu schützen. Dies ist indes unbeachtlich, weil sich eine solche Verpflichtung aus § 41 Abs. 1 Satz 1 RStV ergibt.

Der besonderen Bedeutung der Wahrung der Menschenwürde in den Programmen öffentlich-rechtlicher und privater Anbieter soll nunmehr durch den Vierten Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Vierter Rundfunkänderungsstaatsvertrag¹²) entsprochen werden, der derzeit gerade zur Ratifizierung in den Ländern ansteht und aller Voraussicht nach am 1. April 2000 in Kraft treten wird (vgl. Art. 8 Abs. 3 RÄndStV-Entwurf). Der künftige Rundfunkstaatsvertrag enthält unter der Überschrift „Allgemeine Programmgrundsätze“ einen neuen Art. 2a, der die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und alle privaten Veranstalter bundesweit verbreiteter Fernsehprogramme dazu verpflichtet, in ihren Sendungen die Würde des Menschen zu achten und zu schützen. § 3 RStV wird unter anderem dahingehend ergänzt, daß Sendungen nunmehr ganz allgemein unzulässig sind, wenn sie – neben den Fällen der weiteren Verbotsgünde – „in sonstiger Weise die Menschenwürde verletzen“ (§ 3 Abs. 1 Nr. 5 RStV n. F.). Die Begründung zum Vierten Rundfunkänderungsstaatsvertrag zu § 2a betont zwar, daß damit eine materielle Änderung der bisherigen Bestimmungen nicht verbunden sei, weist aber auch darauf hin, daß mit dieser Vorschrift erstmals ein gemeinsamer Grundstandard von Programmgrundsätzen festgelegt werde, der wesentliche Grundwerte enthalte¹³.

Schließlich sind alle privaten Anbieter nach dem Hessischen Privatrundfunkgesetz verpflichtet, die Würde des Menschen zu achten (§ 13 Abs. 1 Satz 2 HPRG).

Im Ergebnis ist daher festzuhalten, daß der nach hessischem Landesrecht zugelassene Fernsehsender RTL2 an die Programmgrundsätze gebunden ist; er ist verpflichtet, bei der Gestaltung von Rundfunksendungen die Würde des Menschen zu achten und zu schützen.

¹² Stand: 27.07.1999.

¹³ Begründung zum Vierten Rundfunkänderungsstaatsvertrag (Stand: 27.07.1999), S. 5.

b) Internet-Präsentation von „Big Brother“

Im Gegensatz zur klassischen TV-Verbreitung handelt es sich bei der Internet-Präsentation von „Big Brother“ um einen Mediendienst im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 4 MDStV, so daß sich die rechtliche Zulässigkeit insoweit nach dem Mediendienstestaatsvertrag bemißt.

Im Gegensatz zur Rundfunkaufsicht durch die staatsfrei organisierten Landesmedienanstalten ist die Aufsicht über die Anbieter von Mediendiensten nicht staatsfrei organisiert. Vielmehr obliegt es der in den Ländern für den gesetzlichen Jugendschutz zuständigen Behörde, die Einhaltung der Vorschrift über unzulässige Medieninhalte (vgl. § 8 MDStV) zu überwachen (§ 18 Abs. 1 Satz 1 MDStV). Damit liegt die Aufsicht über die Internet-Präsentation von „Big Brother“ in den Händen staatlicher Stellen. Es kann hier nicht untersucht werden, ob diese staatliche Zuständigkeit mit der Verfassung in Einklang steht, konkret: ob die staatliche Aufsicht über Medieninhalte nach dem Mediendienstestaatsvertrag mit dem durch Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG geschützten Grundsatz der Staatsfreiheit des Rundfunks vereinbar ist. Gleichwohl bleibt anzumerken, daß es nicht so recht einzuleuchten vermag, weshalb die Aufsicht über Medieninhalte im klassischen (Verteil-)TV staatsfrei organisiert ist, während sie im Bereich der (Abruf-)Mediendienste durch staatliche Stellen wahrgenommen wird.

Anders als im Rundfunkstaatsvertrag enthält die derzeit noch gültige Fassung des Mediendienstestaatsvertrages keine allgemeine Verpflichtung der Anbieter von Mediendiensten zur Wahrung der Menschenwürde. Diese Schutzlücke wird nunmehr durch den Vierten Rundfunkänderungsstaatsvertrag geschlossen. Nach § 8 Abs. 1 Nr. 5 MDStV n. F. sind sämtliche Mediendienste unzulässig, die – neben anderen, geregelten Fällen – „in sonstiger Weise die Menschenwürde verletzen“. Vor Inkrafttreten des Vierten Rundfunkänderungsstaatsvertrages fehlt es indes an einer Ermächtigungsgrundlage für entsprechende ordnungsrechtliche Sanktionsmaßnahmen, sofern ein Anbieter von Mediendiensten durch sein Angebot gegen die Menschenwürde verstoßen sollte. Damit erhebt sich die Frage, ob in diesem Fall trotz fehlender Ermächtigungsgrundlage gegen einen Anbieter von Mediendiensten vorgegangen werden könnte. Diese Frage gewinnt deshalb praktische Bedeutung, weil der Sender RTL2 seine Internet-Präsentation zeitgleich mit der TV-Ausstrahlung am 1. März zu beginnen beabsichtigt. Ob und unter welchen Voraussetzungen bei fehlender Ermächtigungsgrundlage gegen einen Anbieter ei-

nes Mediendienstes vorgegangen werden könnte, kann hier auf sich beruhen¹⁴. Denn der Mediendienst „Big Brother“ läßt keinen Verstoß gegen die unantastbare Menschenwürde erkennen. Dies gilt es, im folgenden darzulegen (dazu unter 3.). Vorweg soll indes auf die Vereinbarkeit von „Big Brother“ mit den entsprechenden landesrechtlichen Jugendschutzbestimmungen eingegangen werden (dazu unter 2.).

2. Wahrung der Jugendschutzbestimmungen

Sowohl bei der TV-Ausstrahlung als auch bei der Internet-Präsentation von „Big Brother“ müssen die zum Schutze von Kindern und Jugendlichen ergangenen Rechtsvorschriften beachtet werden (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 9 RStV, § 8 Abs. 1 Nr. 5 MDSStV)¹⁵. Es ist nicht ausgeschlossen, daß sich im Wohncontainer im Einzelfall Ereignisse zutragen, die das sittliche Wohl von Kindern und Jugendlichen schwer gefährden könnten. Da der TV-Zuschauer indes nicht live am Leben im Wohncontainer teilnimmt, sondern nur einen 50minütigen Zusammenschnitt zu sehen bekommt, kann den Erfordernissen des Jugendschutzes ohne weiteres entsprochen werden. Es ist Aufgabe des Senders, im Rahmen der redaktionellen Gestaltung dieser Sendung entsprechende Rechtsverstöße auszuschließen.

Schwieriger liegen die Dinge jedoch bei der Internet-Präsentation von „Big Brother“, die es dem Nutzer ermöglicht, auf 15 Kameraeinstellungen aus dem Wohncontainer zuzugreifen. Gleichwohl erfolgt auch insoweit eine redaktionelle Selektion. Denn über diejenigen Kameraeinstellungen, die im Internet angewählt werden können, entscheidet der Sender. Auch bei dieser Auswahlentscheidung wird sorgsam darauf zu achten sein, daß die Jugendschutzbestimmungen des Medien dienstestaatsvertrags gewahrt bleiben.

¹⁴ Zu entsprechenden gesetzessfreien Notbefugnissen vgl. eingehend *H. Gersdorf*, Rundfunkfreiheit ohne Ausgestaltungsvorbehalt, S. 26 ff.

¹⁵ § 3 Abs. 1 Nr. 3 RStV n. F., § 8 Abs. 1 Nr. 5 MDSStV n. F.

3. Wahrung der Unantastbarkeit der Menschenwürde

a) Grundsätzliches

Die landesrechtlich vorgesehene Bindung eines Rundfunkveranstalters und eines Anbieters von Mediendiensten an die Würde des Menschen macht es erforderlich, den Begriff der Menschenwürde zu bestimmen. Art. 1 Abs. 1 Satz 1 GG erklärt die Würde des Menschen für unantastbar. Sie zu achten und zu schützen, wird zur vornehmsten Pflicht aller staatlichen Gewalt erhoben (Art. 1 Abs. 1 Satz 2 GG). Ungeachtet der Frage, ob die Menschenwürdegarantie ein eigenständiges (subjektives) Grundrecht verkörpert¹⁶, steht in jedem Fall fest, daß die Würde des Menschen den „obersten Wert“¹⁷ des Grundgesetzes darstellt; die Garantie des Art. 1 Abs. 1 GG fungiert als „tragendes Konstitutionsprinzip“¹⁸ und als „wichtigste Wertentscheidung des Grundgesetzes“¹⁹.

Steht demnach die herausragende, ja schlechthin konstituierende Bedeutung der Menschenwürdegarantie außer Frage, so ist gleichwohl der konkrete Gehalt des Art. 1 Abs. 1 GG wegen seiner besonderen Unbestimmtheit und seiner ausgeprägten außerrechtlichen Wurzeln schwer zu ermitteln und zu konturieren²⁰. Auch heute hat die von *Günter Dürig* stammende Objektformel ihre Leuchtkraft zur Erhellung des normativen Schutzbereichs des Art. 1 Abs. 1 GG nicht eingebüßt:

*„Jeder Mensch ist Mensch kraft seines Geistes, der ihn abhebt von der unpersönlichen Natur und ihn aus eigener Entscheidung dazu befähigt, seiner bewußt zu werden, sich selbst zu bestimmen und sich und die Umwelt zu gestalten.“*²¹

Das Bundesverfassungsgericht hat diese Objektformel aufgegriffen und stellt die Subjektqualität des Menschen in den Vordergrund der Betrachtung:

„Mit der Menschenwürde als oberstem Wert des Grundgesetzes und tragendem Konstitutionsprinzip ist der soziale Wert und Achtungsanspruch des Menschen verbunden, der es verbietet, ihn zum bloßen Objekt des Staates zu machen oder

¹⁶ Hierzu eingehend *C. Enders*, Die Menschenwürde in der Verfassungsordnung, S. 92 ff.

¹⁷ BVerfGE 32, 98, 108; 50, 166, 175; 54, 341, 357; 96, 375, 399.

¹⁸ BVerfGE 87, 209, 238; 96, 375, 399.

¹⁹ *H. D. Jarass*, in: *dems.* / B. Pieroth, GG, Art. 1, Rdnr. 2.

²⁰ *U. Di Fabio*, Der Schutz der Menschenwürde durch Allgemeine Programmgrundsätze, Gutachten, S. 13.

²¹ *G. Dürig*, in: T. Maunz / G. Dürig, GG, Art. 1 Abs. 1, Rdnr. 18.

*ihn einer Handlung auszusetzen, die seine Subjektqualität prinzipiell in Frage stellt (BVerfGE 6, 32 [36, 41]; 30, 1 [26]).*²²

b) Schutzrichtung der Menschenwürde: *Wer* soll vor *was* geschützt werden?

Unter Zugrundelegung dieser vom Bundesverfassungsgericht in ständiger Rechtsprechung vertretenen Objektformel ist für die Frage, ob das Grundrecht des Art. 1 Abs. 1 GG im konkreten Einzelfall betroffen ist, von entscheidender Bedeutung, gegen wen und gegen was die Menschenwürdegarantie in Stellung gebracht werden soll. Gerade und insbesondere bei der Menschenwürdegarantie ist das konkrete Schutzgut exakt zu ermitteln. Hierbei sind drei Schutzrichtungen zu unterscheiden:

- Schutz der Menschenwürde des einzelnen vor Übergriffen durch den Staat;
- Schutz der Menschenwürde des einzelnen vor Übergriffen durch *andere* Grundrechtsträger, also durch (private) Dritte;
- Schutz der Menschenwürde des einzelnen vor seinem eigenen Verhalten.

Diese Differenzierung ist deshalb unverzichtbar, weil die beiden ersten Fallgruppen die Stellung des einzelnen im Verhältnis zum Staat oder zu Dritten betreffen. Die Schutzrichtung der Menschenwürdegarantie zielt insoweit gegen von „außen“ stammende Einwirkungen. Hier geht es also darum, ob der einzelne zu einem Objekt *gemacht wird*. Demgegenüber kann bei der dritten Konstellation von einem solchen, die Schutzbedürftigkeit des einzelnen auslösenden passiven Vorgang nicht die Rede sein. Vielmehr geht es hier um die Freiheitsentfaltung des einzelnen, also um die Frage, ob er durch sein Verhalten seine Menschenwürde verletzt. Insoweit kann man nicht davon sprechen, daß er zu einem Objekt staatlichen und sonstigen Handelns gemacht wird; allenfalls könnte davon die Rede sein, ob er *sich selbst* zu einem Objekt *macht*. Ob und unter welchen Voraussetzungen die Menschenwürdegarantie auch in dieser Konstellation auf Verwirklichung drängt, bedarf der gesonderten Untersuchung.

Die Menschenwürdegarantie entfaltet in erster Linie eine staats- und drittgerichtete Schutzwirkung. Mit der Menschenwürdegarantie reagierte der Verfassungsgeber zuvörderst auf die Menschenverachtung des nationalsozialistischen Re-

²² BVerfGE 96, 375, 399.

gimes²³. Er hat deutlich gemacht, daß im Verfassungsstaat der Bundesrepublik Deutschland zuerst der Mensch kommt und erst dann der Staat²⁴. In bewußter Umkehr zu dem nationalsozialistischen Leitsatz, der einzelne sei nichts, der Staat und die (Volks-)Gemeinschaft seien alles, hat der Verfassungsgeber dem Menschen unbedingten Vorrang vor dem Staat eingeräumt²⁵. Deshalb entfaltet die Menschenwürdegarantie ihre klassische Schutzfunktion gerade im Verhältnis des einzelnen zum Staat²⁶.

Zum Objekt kann der einzelne aber auch durch das Verhalten Dritter werden. Die Qualität als Mensch, die Subjekteigenschaft, kann auch durch Dritte in Abrede gestellt werden. Wer etwa aus rassistischen oder religiösen Gründen zum Angriff oder sogar zur Vernichtung bestimmter gesellschaftlicher Gruppen aufruft (vgl. § 130 StGB), spricht dem einzelnen die Menschlichkeit und damit seine Menschenwürde ab. Auch und gerade in den Medien ist sorgsam darauf zu achten, daß die Würde des einzelnen nicht zum Spielball Dritter oder der an der redaktionellen Gestaltung beteiligten Personen wird²⁷.

Um diese Fallkonstellationen geht es bei der Bewertung des neuen TV-Formats „Big Brother“ nicht²⁸. Im Zentrum der Überlegungen steht die Frage, ob die Teilnehmer an dieser Show dadurch gegen ihre Menschenwürde verstoßen, daß sie ihrer visuellen und akustischen Überwachung rund um die Uhr zustimmen. Im Gegensatz zu dem Regelfall sind „Angreifer“ und „Opfer“ also nicht personenverschieden. Vielmehr sind Akteur und personales Schutzgut identisch. Ob und unter welchen Voraussetzungen auch bei solchen Konstellationen die Menschenwürde betroffen sein kann, soll nunmehr untersucht werden.

²³ Statt aller vgl. *C. Starck*, in: H. v. Mangoldt / F. Klein / C. Starck, GG, Art. 1, Rdnr. 1 m.w.N.

²⁴ Vgl. nur *H. D. Jarass*, in: *dems.* / B. Pieroth, GG, Art. 1, Rdnr. 1; *C. Starck*, in: H. v. Mangoldt / F. Klein / C. Starck, GG, Art. 1, Rdnr. 1.

²⁵ Vgl. den Entwurf von Herrenchiemsee zu Art. 1 Abs. 1 GG (JöR 1951 n. F. Bd. 1, S. 48): „Der Staat ist um des Menschen willen da, nicht der Mensch um des Staates willen.“; ausführlich zur Entstehungsgeschichte des Art. 1 GG *C. Enders*, Die Menschenwürde in der Verfassungsordnung, S. 404 ff.

²⁶ Zu einzelnen Konstellationen eingehend *C. Starck*, in: H. v. Mangoldt / F. Klein / C. Starck, GG, Art. 1 Rdnrn. 43 ff.

²⁷ Vgl. hierzu eingehend *U. Di Fabio*, Der Schutz der Menschenwürde durch Allgemeine Programmgrundsätze, Gutachten, S. 24 ff., 57 ff.

²⁸ Vgl. hierzu noch unten auf S. 31 f.

c) Menschenwürdegarantie und Selbstbestimmungsrecht des einzelnen

(1) Gebot besonderer Zurückhaltung im Umgang mit der Menschenwürdegarantie

Bevor der aufgeworfenen Frage nachgegangen wird, muß man sich zunächst in Erinnerung rufen, daß bei der Bestimmung der normativen Schutzreichweite der Menschenwürdegarantie des Art. 1 Abs. 1 GG äußerste Zurückhaltung geboten ist. Hierfür streiten insgesamt drei Gründe:

- *Erstens* unterliegt die Garantie der Menschenwürde nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und der nahezu einhelligen Staatslehre keinen Beschränkungsmöglichkeiten²⁹. Ist die als „unantastbar“ (Art. 1 Abs. 1 Satz 1 GG) geltende Menschenwürde betroffen, so ist sie zugleich verletzt. Die Menschenwürde ist daher mit keinem (anderen) Grundrecht abwägungsfähig. Damit ist auch einem Güterausgleich nach Maßgabe des Prinzips der praktischen Konkordanz von vornherein der Weg versperrt.
- *Zweitens*: Die sich hieraus ergebende Forderung, im Umgang mit der Menschenwürdegarantie des Art. 1 Abs. 1 GG Zurückhaltung zu üben, erfährt vor allem im Zusammenhang mit den Kommunikationsgrundrechten des Art. 5 Abs. 1 GG besondere Schubkraft: Sämtliche Kommunikationsgrundrechte haben für die freiheitliche demokratische Ordnung eine schlechthin konstituierende Bedeutung, weil sie Grundvoraussetzung für den Prozeß demokratischer Meinungs- und Willensbildung sind. Deshalb betont das Bundesverfassungsgericht den überragenden Rang sämtlicher Kommunikationsgrundrechte des Art. 5 Abs. 1 GG³⁰, der im Rahmen der Abwägung mit kollidierenden grundrechtlichen Positionen maßgeblich zu Buche schlägt. Zu dieser grundsätzlich geforderten besonderen Gewichtung der Kommunikationsgrundrechte kann es indes nicht kommen, wenn die Menschenwürdegarantie betroffen ist. Daher gebietet

²⁹ BVerfGE 75, 369, 380; 93, 266, 293; aus dem Schrifttum vgl. C. Enders, Die Menschenwürde in der Verfassungsordnung, S. 101 ff., mit eingehender Auseinandersetzung mit gegenteiligen Auffassungen.

³⁰ Vgl. nur BVerfGE 7, 198, 208; 35, 202, 221 f.; 71, 206, 219 f.

die Verfassung Zurückhaltung, die Menschenwürdegarantie gegen die Gewährleistungen des Art. 5 Abs. 1 GG in Stellung zu bringen³¹.

- Und *drittens* drängt sich dieser behutsame Umgang mit der Menschenwürdegarantie auch deshalb auf, weil nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts jedes Grundrecht in Art. 1 Abs. 1 GG seine Wurzel findet und damit ein „Stück“ unantastbarer Menschenwürde konkretisiert. Es müßte aber den besonderen Schutzgehalt des Art. 1 Abs. 1 GG verfehlen, in jeder Verletzung eines Grundrechts zugleich einen Verstoß gegen die Menschenwürdegarantie zu erblicken. Deshalb hat das Bundesverfassungsgericht im Umgang mit der Menschenwürdegarantie besondere Sorgsamkeit angemahnt, vor allem wenn es um einen Konflikt mit den Kommunikationsgrundrechten des Art. 5 Abs. 1 GG geht:

„So muß die Meinungsfreiheit stets zurücktreten, wenn die Äußerung die Menschenwürde eines anderen antastet. Dieser für die Kunstfreiheit ausgesprochene Grundsatz (vgl. BVerfGE 75, 369 [380]) beansprucht auch für die Meinungsfreiheit Geltung, denn die Menschenwürde als Wurzel aller Grundrechte ist mit keinem Einzelgrundrecht abwägungsfähig. Da aber nicht nur einzelne, sondern sämtliche Grundrechte Konkretisierungen des Prinzips der Menschenwürde sind, bedarf es stets einer sorgfältigen Begründung, wenn angenommen werden soll, daß der Gebrauch eines Grundrechts auf die unantastbare Menschenwürde durchschlägt.“³²

Diese Ausführungen sind im gegebenen Zusammenhang von erheblicher Bedeutung, weil es hier vor allem darum geht, ob sich die Teilnehmer von „Big Brother“ durch die permanente Beobachtung ihrer Intim- und Privatsphäre entledigen dürfen. Der Schutz dieser beiden Sphären menschlichen Daseins unterfällt dem allgemeinen Persönlichkeitsgrundrecht (Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG), so daß es einer „sorgfältigen Begründung“ bedarf, insoweit (zusätzlich) auf die Menschenwürdegarantie des Art. 1 Abs. 1 GG zurückzugreifen³³. Hierauf wird zurückzukommen sein³⁴.

³¹ Vgl. BVerfGE 93, 266, 293; siehe auch *U. Di Fabio*, Der Schutz der Menschenwürde durch Allgemeine Programmgrundsätze, Gutachten, S. 67 f.

³² BVerfGE 93, 266, 293.

³³ Siehe auch *U. Di Fabio*, Der Schutz der Menschenwürde durch Allgemeine Programmgrundsätze, Gutachten, S. 68 ff., der zutreffend darauf hinweist, daß eine Vielzahl der Fälle, die im Wege der Rundfunkaufsicht aufgegriffen werden, allenfalls mögliche Persönlichkeitsverletzungen betreffen (S. 69).

³⁴ Vgl. hierzu noch unten auf den S. 26 ff.

(2) Freie Selbstbestimmung des Menschen auf der Grundlage seiner
Subjektqualität als Ausdruck der Menschenwürde

Die Beantwortung der – auch hier in Rede stehenden – Frage, ob der einzelne, soweit er nicht auf die Rechtssphäre eines anderen übergreift, sondern in seinem eigenen, individuellen (Rechts-)Bezirk verbleibt, gleichwohl die Menschenwürdegarantie verletzen kann, setzt eine Bestimmung des Schutzgutes des Art. 1 Abs. 1 GG voraus.

Man könnte annehmen, daß der Schlüssel zur Lösung dieses Problems in der in der Staatsrechtslehre noch ungelösten Frage zu erblicken ist, ob die Menschenwürdegarantie auf den Schutz der individuellen Selbstbestimmung des *einzelnen* oder aber des *Menschen als Gattungswesen* abzielt. Im ersten Fall trägt die Menschenwürdegarantie (primär) individuelle, im zweiten hingegen (primär) objektivrechtliche Züge. Bezogen auf die öffentliche Präsentation von Menschen etwa im Rahmen der Realityshow „Big Brother“ bedeutete dies: Im ersten Fall stünde der *Teilnehmerschutz* im Vordergrund³⁵; im zweiten Fall hingegen der *Mensch als Gattungswesen*³⁶, und zwar unabhängig von dem subjektiven Selbstverständnis der entsprechenden Teilnehmer. Im ersten Fall könnte der Teilnehmer über „seine“ Menschenwürde prinzipiell frei „verfügen“, also auch in „entwürdigende“ Vorgänge regelmäßig einwilligen; im zweiten Fall wäre eine solche Einwilligung hingegen wirkungslos, weil dem einzelnen nicht die Rechtsmacht zusteht, über den objektiv-rechtlichen Wert der Menschenwürde zu verfügen³⁷. Namentlich *Günter Dürig* hat für ein solches rein objektiv-rechtliches Verständnis der Menschenwürdegarantie plädiert, das durch eine „Abstrahierung vom einzelnen Rechtsträger“ gekennzeichnet ist³⁸. Das Bundesverfassungsgericht geht in seiner

³⁵ Zutreffend *U. Di Fabio*, Der Schutz der Menschenwürde durch Allgemeine Programmgrundsätze, Gutachten, S. 33.

³⁶ Teilweise wird angenommen, daß insoweit der Rezipientenschutz im Vordergrund stehe (vgl. *R. Laschet*, Programmgrundsätze für den kommerziellen Rundfunk, S. 169 f.; siehe auch *U. Di Fabio*, Der Schutz der Menschenwürde durch Allgemeine Programmgrundsätze, Gutachten, S. 33). Dem begegnen Bedenken, weil dem rein objektiv-rechtlichen Verständnis der Menschenwürdegarantie – wie im Text sogleich zu zeigen sein wird – eine „Abstrahierung vom einzelnen Rechtsträger“ zugrunde liegt, die es ausschließt, die Menschenwürdegarantie einem oder mehreren bestimmten Rechtsträgern, wie den Rezipienten, funktional zuzuweisen.

³⁷ Deutlich der geistige Urvater eines rein objektiv-rechtlichen Verständnisses der Menschenwürdegarantie des Art. 1 Abs. 1 GG *G. Dürig*, in: T. Maunz / G. Dürig, GG, Art. 1 Abs. 1, Rdnr. 22.

³⁸ *G. Dürig*, in: T. Maunz / G. Dürig, GG, Art. 1 Abs. 1, Rdnr. 4.

Rechtsprechung davon aus, daß die Menschenwürdegarantie sowohl den Schutz der Würde des einzelnen als auch den Schutz des Menschen als Gattungswesen zu garantieren habe:

„Mit ihm (scil.: der Menschenwürde als tragendes Konstitutionsprinzip; H. G.) ist der soziale Wert- und Achtungsanspruch des Menschen verbunden, der es verbietet, den Menschen zum bloßen Objekt des Staates zu machen oder ihn einer Behandlung auszusetzen, die seine Subjektqualität prinzipiell in Frage stellt. Menschenwürde in diesem Sinne ist nicht nur die individuelle Würde der jeweiligen Person, sondern die Würde des Menschen als Gattungswesen.“³⁹

Doch letztlich führt der Streit über das Verständnis der Menschenwürdegarantie als individualrechtliches oder objektiv-rechtliches Prinzip im gegebenen Zusammenhang nicht weiter. Denn selbst wenn man von einem objektiv-rechtlichen Verständnis der Menschenwürde ausginge und damit nicht den konkreten Menschen, sondern den Menschen als Gattungswesen zum Schutzgut des Art. 1 Abs. 1 GG erklärte, so bedeutete dies nur, daß der einzelne über diesen objektiv-rechtlichen Menschenwürdegehalt nicht disponieren könnte. Die allein maßgebliche Frage, was denn die Würde des Menschen als Gattungswesen ausmacht, ist damit indes noch nicht beantwortet.

Unzweifelhaft kann die Menschenwürde nicht als allseits verwendete Norm gegen schlechten Geschmack, Niveauloses oder auch nur gegen menschliche Gemeinheiten eingesetzt werden⁴⁰. Auch fungiert die Menschenwürdegarantie nicht als Transmissionsriemen für die Verwirklichung der jeweils herrschenden Moralvorstellungen. Vor allem begründet die Menschenwürdegarantie – auch nach objektiv-rechtlicher Sichtweise – keine Rechtspflicht des einzelnen, sein Leben nach Maßgabe überkommener ethischer und moralischer Verhaltensmuster zu gestalten. Die Menschenwürdegarantie ist im Gegenteil gerade als Reaktion auf den totalen Kollektivismus in das deutsche Verfassungsleben eingetreten. Art. 1 Abs. 1 GG bezieht eine deutliche Abwehrstellung gegen einen den Menschen zum Objekt herabwürdigenden Kollektivismus⁴¹.

Was ist nun mit der Wahrung der „Subjektqualität“ des Menschen gemeint, die den Kern der Menschenwürdegarantie ausmacht? Der Bayerische Verfassungsge-

³⁹ BVerfGE 87, 209, 228.

⁴⁰ U. Di Fabio, Der Schutz der Menschenwürde durch Allgemeine Programmgrundsätze, Gutachten, S. 22.

⁴¹ G. Dürig, in: T. Maunz / G. Dürig, GG, Art. 1 Abs. 1, Rdnr. 46.

richtshof hat die Menschenwürdegarantie der Bayerischen Verfassung wie folgt definiert:

„Der Mensch als Person ist Träger höchster geistiger und sittlicher Werte und verkörpert einen sittlichen Eigenwert, der unverlierbar und gegenüber jedem Anspruch der Gemeinschaft, insbesondere gegenüber allen politischen und rechtlichen Zugriffen des Staates und der Gesellschaft, eigenständig und unantastbar ist. Würde der Person ist dieser innere und zugleich soziale Wert und Achtungsanspruch, der dem Menschen um seinen Willen zukommt.“⁴²

In diesem Sinne hat auch das Bundesverfassungsgericht ausgeführt:

„Dies bedeutet, daß auch in der Gemeinschaft grundsätzlich jeder Einzelne als gleichberechtigtes Glied mit Eigenwert anerkannt werden muß ... Der Satz ‚der Mensch muß immer Zweck an sich selbst bleiben‘ gilt uneingeschränkt für alle Rechtsgebiete; denn die unverlierbare Würde des Menschen als Person besteht gerade darin, daß er als selbstverantwortliche Persönlichkeit anerkannt bleibt.“⁴³

Die Subjektqualität des Menschen zeichnet sich also durch seinen Eigenwert aus; der Eigenwert des Menschen wird durch die Eigenverantwortlichkeit eines jeden vermittelt. Kerngehalt der Menschenwürdegarantie ist damit die Selbstbestimmung des Menschen⁴⁴.

Allerdings sind der Ausübung dieses die Sinnmitte des Art. 1 Abs. 1 GG ausmachenden Selbstbestimmungsrechts Grenzen gesetzt; besser und genauer gewendet: die Wahrnehmung dieses Selbstbestimmungsrechts bedarf einer Grundlage. Diese Grundlage liegt in der Menschlichkeit des einzelnen. Selbstbestimmung des Menschen ist nur auf der Basis der Menschlichkeit, eben der Subjektqualität, möglich. Sie bildet die unverzichtbare Mutterschicht für jede eigenverantwortliche Persönlichkeitsentfaltung. Würde des Menschen im Sinne des Art. 1 Abs. 1 GG setzt die Menschlichkeit voraus. Kraft seines Geistes grenzt sich der Mensch von der unpersönlichen Natur ab, also von der Sache und von dem Tier⁴⁵. Wenn etwa eine Darstellung in den Medien es nahelegt oder sogar propagiert, Menschen wie Tiere oder Sachen zu behandeln, ist die Menschenwürdegarantie des Art. 1 Abs. 1 GG verletzt⁴⁶. Dies gilt unabhängig davon, ob der einzelne durch Dritte in dieser

⁴² BayVfGE 8, 52, 57; 11, 164, 181; 14, 49, 57; 29, 38, 42.

⁴³ BVerfGE 45, 187, 228.

⁴⁴ Statt vieler C. Starck, in: H. v. Mangoldt / F. Klein / C. Starck, GG, Art. 1, Rdnr. 10.

⁴⁵ Siehe nochmals G. Dürig, in: T. Maunz / G. Dürig, GG, Art. 1 Abs. 1, Rdnr. 18; vgl. bereits oben bei und nach Fn. 21 (S. 17).

⁴⁶ U. Di Fabio, Der Schutz der Menschenwürde durch Allgemeine Programmgrundsätze, Gutachten, S. 21.

Form dargestellt wird oder ob der einzelne sich selbst in dieser Weise präsentiert. Das „Einverständnis“ des einzelnen ist insoweit verfassungsrechtlich unbeachtlich; es ist vor allem kein Ausdruck des Selbstbestimmungsrechts des einzelnen. Denn die Menschlichkeit, die Subjektivität, ist die Grundlage für dieses Selbstbestimmungsrecht. Fehlt es an der Menschlichkeit, mangelt es zugleich an der Basis, auf der sich das Selbstbestimmungsrecht erst entfalten kann. Nochmals: Würde und damit Selbstbestimmung des Menschen setzt diese Menschlichkeit voraus.

Hieraus erhellen zugleich Inhalt und Grenzen der Dispositionsmacht des einzelnen. Zur Disposition steht nicht die Menschlichkeit des einzelnen; sie ist als objektiver Wert seiner Verfügungsmacht a priori entrückt. Der einzelne kann sich daher nicht gleichsam zu einer Sache oder zu einem Tier erklären und die den Menschen prägenden Eigenschaften abstreifen⁴⁷. In diesem Falle machte er sich unter Preisgabe seiner Subjektqualität zu einem unpersönlichen Wesen, also zu einem Objekt; dies ist ihm nach Art. 1 Abs. 1 GG nicht gestattet. Er kann auch nicht auf sein Selbstbestimmungsrecht verzichten, weil er sich damit gleichermaßen zum Objekt deklarierte. Denn Subjektqualität heißt vor allem eigenverantwortliche Selbstbestimmung. Sofern der einzelne indes – auf der Grundlage der Menschlichkeit – von seinem Selbstbestimmungsrecht Gebrauch macht, bewegt er sich im Rahmen des durch Art. 1 Abs. 1 GG abgesteckten Bezirks. Insoweit kann er also niemals seine Menschenwürde verletzen, weil diese ihm gerade die Rechtsmacht verleiht, sein Leben als eigenverantwortliche Persönlichkeit zu gestalten; allenfalls könnte er insoweit die Rechte und damit auch die Menschenwürde Dritter gefährden. Es ist damit auch Ausdruck der Würde des Menschen, autonom und ohne Fremdbestimmung darüber zu entscheiden, wann und innerhalb welcher Grenzen man intime oder persönliche Lebenssachverhalte preisgibt; in pointierter Verdichtung: Auf die Menschenwürde wird durch eine solche Preisgabe nicht verzichtet; die Preisgabe ist im Gegenteil gerade Ausdruck der Menschenwürde, weil diese den einzelnen dazu befähigt, sich selbst zu bestimmen und seine Umweltbedingungen autonom zu wählen.

⁴⁷ So etwa beim sogenannten „Zwergenweitwurf“ (VG Neustadt, NVwZ 1993, 98 ff.); zutreffend geht das Gericht davon aus, daß beim „Zwergenweitwurf“ der kleinwüchsige Mensch „wie ein Sportgerät gehandhabt“ und ihm dadurch „eine entwürdigende, objektive Rolle zugewiesen“ wird (S. 99).

(3) Verhältnis von Menschenwürde und allgemeinem Persönlichkeitsrecht

Daß die Preisgabe von persönlichen Lebenssachverhältnissen gerade Ausdruck des freien Selbstbestimmungsrechts des einzelnen und damit seiner Menschenwürde ist, macht die Parallele zum allgemeinen Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG) augenscheinlich. Wie bereits oben erwähnt, hat das Bundesverfassungsgericht im Hinblick darauf, daß jedes Grundrecht in der Menschenwürdegarantie wurzelt und damit einen Menschenwürdekern aufweist, eine „sorgfältige Begründung“ angemahnt, „wenn angenommen werden soll, daß der Gebrauch eines Grundrechts auf die unantastbare Menschenwürde durchschlägt“⁴⁸. Diese Direktive des Bundesverfassungsgerichts gewinnt im gegebenen Zusammenhang maßgebliches Gewicht.

Das in Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG verbürgte allgemeine Persönlichkeitsrecht verleiht dem einzelnen die aus dem Gedanken der Selbstbestimmung folgende Befugnis, grundsätzlich selbst zu entscheiden, wann und innerhalb welcher Grenzen persönliche Lebenssachverhalte offenbart werden dürfen⁴⁹. Das Bundesverfassungsgericht betont indes zugleich, daß sich der einzelne im überwiegenden Allgemeininteresse Einschränkungen gefallen lassen muß. Hierbei unterscheidet das Bundesverfassungsgericht zwischen verschiedenen Sphären mit unterschiedlicher Schutzbedürftigkeit und Eingriffresistenz⁵⁰:

- Die innere Sphäre (*Intimsphäre*) gewährleistet einen absolut geschützten, unantastbaren Kernbereich privater Lebensgestaltung, welcher der öffentlichen Hand schlechthin entzogen ist⁵¹. Selbst schwerwiegende Interessen der Allgemeinheit können Eingriffe in diesen Bereich nicht rechtfertigen; eine Abwägung nach Maßgabe des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes findet nicht statt⁵². Das Bundesverfassungsgericht leitet dies unter anderem daraus ab, „daß der Kern der Persönlichkeit durch die unantastbare Würde des Menschen geschützt wird“⁵³.

⁴⁸ BVerfGE 93, 266, 293; vgl. bereits oben bei Fn. 32 (S. 21).

⁴⁹ Vgl. nur BVerfGE 65, 1, 41 f.; 80, 367, 373; aus dem Schrifttum siehe statt aller B. Pieroth / B. Schlink, Grundrechte, Staatsrecht II, Rdnr. 377; C. Starck, in: H. v. Mangoldt / F. Klein / C. Starck, GG, Art. 2, Rdnr. 83.

⁵⁰ Vgl. nur BVerfGE 80, 367, 373.

⁵¹ Vgl. BVerfGE 6, 32, 41; 54, 143, 146; 80, 367, 373.

⁵² BVerfGE 34, 238, 245; 80, 367, 373.

⁵³ BVerfGE 80, 367, 373 f.

- Um diesen Kern herum besteht eine *Privatsphäre*, die zwar grundsätzlich einschränkbar ist; dies jedoch nur unter strikter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit⁵⁴.
- In der äußeren Sphäre (*Sozialsphäre*) muß sich der einzelne weitreichende Einschränkungen gefallen lassen, weil er insoweit in Kontakt zu anderen tritt beziehungsweise eine gesteigerte soziale Funktion wahrnimmt.

In der Intimsphäre soll also der einzelne vor Einblicken der Öffentlichkeit wirksam abgeschirmt bleiben. Zur Intimsphäre gehören vor allem sämtliche Vorgänge im Bereich der (individuellen, personenbezogenen) Sexualität⁵⁵. Vorgänge aus der Intimsphäre sind einer öffentlichen Erörterung entzogen. Eine Ausnahme besteht indes dann, wenn der Betroffene hierin einwilligt⁵⁶. Die Möglichkeit einer solchen Einwilligung ist presserechtlich unbestritten; sie stellt ein Gemeingut des Presserechts dar. Auch das Bundesverfassungsgericht hat deutlich hervorgehoben, daß es Sache des Betroffenen ist, über die Offenlegung der seiner Intimsphäre unterfallenden Vorgänge frei zu bestimmen. Für die Frage, was den absolut wirkenden Kernbereich privater Lebensgestaltung ausmacht, führt es aus:

*„Es kommt zunächst darauf an, ob der Betroffene einen Lebenssachverhalt geheimhalten will oder nicht. Denn dort, wo der Betroffene auf Geheimhaltung selbst keinen Wert legt, ist der Kernbereich schon wegen dieses Umstandes in aller Regel nicht berührt.“*⁵⁷

Da das allgemeine Persönlichkeitsrecht im Bereich der Intimsphäre die Menschenwürdegarantie des Art. 1 Abs. 1 GG konkretisiert⁵⁸ und der einzelne über Vorgänge im Bereich der Intimsphäre autonom entscheiden kann, kann anderes auch nicht für die Menschenwürdegarantie gelten: In Wahrnehmung seines Selbstbestimmungsrechts obliegt es dem einzelnen, über die Geheimhaltung oder Preisgabe der dem prinzipiell unantastbaren Bereich privater Lebensgestaltung unterfallenden Vorgänge frei zu entscheiden.

Auch für den Bereich der Privatsphäre hat das Bundesverfassungsgericht immer wieder auf das Selbstbestimmungsrecht des einzelnen verwiesen. Zuletzt ist das

⁵⁴ BVerfGE 27, 344, 350; 34, 238, 245 f.; 80, 367, 374.

⁵⁵ Statt aller vgl. *M. Prinz / B. Peters*, Medienrecht, Rdnr. 54.

⁵⁶ Siehe nur *M. Prinz / B. Peters*, Medienrecht, Rdnr. 54; OLG Hamburg, NJW 1967, 2314, 2316.

⁵⁷ BVerfGE 80, 367, 374.

⁵⁸ Vgl. nochmals BVerfGE 80, 367, 373 f.

Gericht in seinem bereits erwähnten Urteil vom 15. Dezember 1999 („Caroline von Monaco“) auf Inhalt und Grenzen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts eingegangen. Zunächst betont es die für die Persönlichkeitsentfaltung des einzelnen zentrale Bedeutung eines wirksamen Schutzes der Privatsphäre mit folgenden Worten:

„Zum anderen erstreckt sich der Schutz auf einen räumlichen Bereich, in dem der Einzelne zu sich kommen, sich entspannen oder auch gehen lassen kann (vgl. BVerfGE 27, 1 [6]). Zwar bietet auch dieser Bereich Gelegenheit, sich in einer Weise zu verhalten, die nicht für die Öffentlichkeit bestimmt ist und deren Beobachtung oder Darstellung durch Außenstehende für den Betroffenen peinlich oder nachteilig wäre. Im Kern geht es aber um einen Raum, in dem er die Möglichkeit hat, frei von öffentlicher Beobachtung und damit der von ihr erzwungenen Selbstkontrolle zu sein, auch ohne daß er sich dort notwendig anders verhielte als in der Öffentlichkeit. Bestünden solche Rückzugsbereiche nicht mehr, könnte der Einzelne psychisch überfordert sein, weil er unausgesetzt darauf achten müßte, wie er auf andere wirkt und ob er sich richtig verhält. Ihm fehlten die Phasen des Alleinseins und Ausgleichs, die für die Persönlichkeitsentfaltung notwendig sind und ohne die sie nachhaltig beeinträchtigt würde.“⁵⁹

Sodann weist das Gericht jedoch darauf hin, daß es Sache des einzelnen ist, darüber zu entscheiden, ob er Vorgänge privater Lebensgestaltung geheimhalten oder aber offenbaren möchte:

„Der Schutz der Privatsphäre vor öffentlicher Kenntnisnahme entfällt ferner, wenn sich jemand selbst damit einverstanden zeigt, daß bestimmte, gewöhnlich als privat geltende Angelegenheiten öffentlich gemacht werden, etwa indem er Exklusivverträge über die Berichterstattung aus seiner Privatsphäre abschließt. Der verfassungsrechtliche Privatsphärenschutz aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG ist nicht im Interesse einer Kommerzialisierung der eigenen Person gewährleistet. Zwar ist niemand an einer solchen Öffnung privater Bereiche gehindert. Er kann sich dann aber nicht gleichzeitig auf den öffentlichkeitsabgewandten Privatsphärenschutz berufen. Die Erwartung, daß die Umwelt die Angelegenheiten oder Verhaltensweisen in einem Bereich mit Rückzugsfunktion nur begrenzt oder nicht zur Kenntnis nimmt, muß daher situationsübergreifend und konsistent zum Ausdruck gebracht werden. Das gilt auch für den Fall, daß der Entschluß, die Berichterstattung über bestimmte Vorgänge der eigenen Privatsphäre zu gestatten oder hinzunehmen, rückgängig gemacht wird.“⁶⁰

Die – vor dem Rekurs auf die Menschenwürdegarantie vom Bundesverfassungsgericht angemahnte – Untersuchung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG verdeutlicht, daß es prinzi-

⁵⁹ BVerfG, Urteil vom 15. Dezember 1999 – Az.: 1 BvR 653/96, Umdruck, Rdnr. 76.

⁶⁰ BVerfG, Urteil vom 15. Dezember 1999 – Az.: 1 BvR 653/96, Umdruck, Rdnr. 82.

piell Sache des einzelnen ist, in freier Selbstbestimmung darüber zu befinden, ob er Vorgänge der Intim- oder Privatsphäre geheimhalten oder aber offenbaren möchte. Das Recht auf freie Selbstbestimmung ist sowohl für die Menschenwürde als auch für das allgemeine Persönlichkeitsrecht typusprägend. Sofern sich der einzelne in intimen oder privaten Angelegenheiten auf das Forum der Öffentlichkeit begibt, nimmt er sein allgemeines Persönlichkeitsrecht wahr; ein Verstoß gegen seine Menschenwürde ist ausgeschlossen. Mit einem Verzicht seiner Würde hat dies nichts zu tun: Der einzelne kann zwar auf seine Intim- und Privatsphäre verzichten, indem er Vorgänge seines intimen und privaten Lebens offenbart. Er verzichtet damit aber nicht auf sein allgemeines Persönlichkeitsrecht, sondern übt dieses Grundrecht gerade aus. Auch verzichtet er insoweit nicht auf seine Menschenwürde; vielmehr ist diese Preisgabe gerade Ausdruck seines in der Sinnmitte der Menschenwürde liegenden Selbstbestimmungsrechts.

(4) Zur Reichweite der Dispositionsfreiheit: Darf der einzelne den gesamten Bereich seiner Intim- und Privatsphäre preisgeben?

Indes ist noch nicht abschließend geklärt, wie weit dieser Verzicht der Intim- und Privatsphäre reichen kann. Die bisher behandelten und von der Rechtsprechung entschiedenen Fälle betreffen die Frage, ob der einzelne des besonderen Schutzes des allgemeinen Persönlichkeitsrechts verlustig geht, wenn er in die Veröffentlichung bestimmter, einzelner Vorgänge seines Intim- oder Privatlebens einwilligt. Es handelt sich um Fälle, in denen sich die Einwilligung auf konkrete, einzelne Momente bezieht. Der einzelne verzichtet insoweit nicht auf die Intim- und Privatsphäre schlechthin; vielmehr disponiert er nur über einzelne intime und private Angelegenheiten, mögen diese im Einzelfall auch von besonderer Intimität sein (Veröffentlichung von Nacktfotos, Preisgabe von Krankheiten etc.). Fraglich ist jedoch, ob der einzelne auch auf den gesamten Bereich der Intim- und Privatsphäre verzichten kann. Diese Frage stellt sich namentlich im Zusammenhang mit der Realityshow „Big Brother“, weil die Teilnehmer während der gesamten Dauer der Veranstaltung von 100 Tagen beobachtet werden und damit über keinerlei Rückzugsbereiche verfügen.

Da die Intimsphäre als Bestandteil des allgemeinen Persönlichkeitsrechts die durch Art. 1 Abs. 1 GG gewährleistete Menschenwürde konkretisiert⁶¹, könnte

⁶¹ Vgl. hierzu oben vor Fn. 53 (S. 26).

man den Standpunkt einnehmen, daß der einzelne über diese Sphäre als solche nicht wirksam verfügen kann. Das Bundesverfassungsgericht betont zwar, daß dem einzelnen „ein Innenraum verbleiben muß, in dem er sich selbst besitzt und in den er sich sicher zurückziehen kann, zu dem die Umwelt keinen Zutritt hat, in dem man in Ruhe gelassen wird und ein Recht auf Einsamkeit genießt“⁶². Es macht jedoch zugleich deutlich, daß dieses Recht „um der freien und selbstverantworteten Entfaltung seiner Persönlichkeit willen“⁶³ besteht. Hierin manifestiert sich abermals der primär abwehrrechtliche Gehalt des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, der keinen Widerstand leistet, wenn der einzelne in freier Selbstbestimmung seine Intim- und Privatsphäre preisgibt.

Geht man nun der Frage nach, ob zur Menschqualität zwingend eine Intim- und Privatsphäre gehört, so muß man sich zunächst vor Augen halten, daß selbstverständlich auch der der öffentlichen Beobachtung unterliegende Mensch ein Mensch bleibt. Er verhält sich zwar anders als Menschen in privater Zurückgezogenheit. Gleichwohl wird ein Mensch, der sich vorwiegend oder ausschließlich der Öffentlichkeit aussetzt, nicht zu einem unpersönlichen Gegenstand, zu einem Objekt. Er gibt sich so, wie sich Menschen in der Öffentlichkeit verhalten. Seine Subjektqualität bleibt unberührt⁶⁴.

Sofern man für die Menschqualität das Bestehen einer Intim- und Privatsphäre für unverzichtbar erklärte, müßte man zugleich bestimmen, in welchen zeitlichen Abständen dem einzelnen ein solcher Rückzugsbereich offenstehen muß; muß dies nach einigen Stunden, mindestens einmal am Tag oder spätestens nach einigen Tagen oder Wochen der Fall sein⁶⁵? Und wie lange müßte diese Phase der Zurückgezogenheit sein, bis der einzelne wieder die Öffentlichkeit aufsuchen dürfte? Die Menschen werden diese Frage je nach ihrer spezifischen individuellen Prägung ganz unterschiedlich beantworten. Dies zeigt, daß es gerade Ausdruck freier

⁶² BVerfGE 27, 1, 6.

⁶³ BVerfGE 27, 1, 6.

⁶⁴ Vgl. noch unten bei Fn. 68 (S. 32).

⁶⁵ Beispielsweise hatten die Teilnehmer des legendären Festivals in Woodstock im Jahre 1969 praktisch keine Intim- und Privatsphäre, ohne daß insoweit jemand auf den Gedanken gekommen wäre, dieses Verhalten unter dem Gesichtspunkt der Menschenwürde zu problematisieren; auch müßte man fragen, ob und in welchem Umfange den Teilnehmern einer Klassenfahrt Intim- und Privatsphäre eröffnet ist, die regelmäßig in Gemeinschaftsräumen schlafen und auch im übrigen wenig Raum zur Einsamkeit besitzen; schließlich sei an die Verhältnisse in Sammelunterkünften für Flüchtlinge oder in Gefängnissen erinnert, die ebenfalls wenig Gelegenheit zur Intimität und Privatheit bieten.

Selbstbestimmung des einzelnen ist, darüber zu entscheiden, ob, in welchem Umfang und wann er Zurückgezogenheit und Privatheit zu beanspruchen wünscht.

Allerdings ist nicht auszuschließen, daß derjenige, der sich einer längerfristigen Beobachtung unterwirft, dauerhaft psychisch überfordert wird und deshalb psychische und physische Schäden davonträgt. Ob solche Gefahren tatsächlich drohen, die den Staat unter dem Gesichtspunkt seiner Schutzpflicht für das Grundrecht aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG zum Einschreiten berechtigen könnten, braucht hier nicht entschieden zu werden. Denn der Sender RTL2 hat hinreichend Sorge getragen, daß solche Schäden für die Teilnehmer von „Big Brother“ nicht eintreten⁶⁶.

(5) Fazit: Vereinbarkeit des TV-Formats „Big Brother“ mit der Menschenwürdegarantie

Unter Zugrundelegung der herausgearbeiteten Grundsätze kann nunmehr die hier in Rede stehende Frage beantwortet werden, ob die Realityshow „Big Brother“ des Senders RTL2 gegen die Verpflichtung zur Wahrung der Menschenwürde verstößt.

Hierbei ist zwischen der Gruppe der Rezipienten einerseits, also den Fernsehzuschauern beziehungsweise den Nutzern von Mediendiensten (vgl. § 3 Nr. 2 MDStV), sowie der Gruppe der Teilnehmer an der Realityshow „Big Brother“ andererseits zu unterscheiden.

Eine Verletzung der Würde der Zuschauer beziehungsweise der Nutzer von Mediendiensten erscheint ausgeschlossen. Bei der Internet-Präsentation von „Big Brother“ liegt dies auf der Hand. Denn insoweit beruht die Rezeption auf einer bewußten Abrufentscheidung des Nutzers, so daß eine unerwartete und ungewollte Konfrontation mit bestimmten, seine sittliche Selbstbestimmung beeinträchtigenden Inhalten nicht zu erwarten ist. Anderes ergibt sich auch nicht für die TV-Ausstrahlung von „Big Brother“. Es kann hier dahinstehen, ob ein Verstoß gegen die Menschenwürde bereits deshalb ausscheidet, weil der Zuschauer durch Abschalten des Geräts oder aber durch Umschalten auf ein anderes Programm der seiner Meinung nach menschenunwürdigen Sendungen entgehen kann⁶⁷. Denn in

⁶⁶ Vgl. noch unten bei Fn. 73 (S. 34).

⁶⁷ In diesem Sinne *K. Beucher / L. Leyendecker / O. v. Rosenberg*, Mediengesetze, § 41 RStV, Rdnr. 11.

jedem Fall reicht die nur flüchtige Konfrontation mit der Sendung „Big Brother“ im Zuge des Umschaltens nicht aus, um die sittlichen Empfindungen des einzelnen Zuschauers tiefgreifend zu verletzen. Hierin liegt der Unterschied etwa zur Darstellung pornografischer oder gewaltverherrlichender Sendungen, bei denen schon die Rezeption einzelner Sequenzen ausreichen kann, um die sexuelle und individuelle Selbstbestimmung des einzelnen empfindlich zu beeinträchtigen. Es steht also nicht zu erwarten, daß die Fernsehzuschauer von „Big Brother“ gleichsam überrumpelt und ungewollt mit Vorgängen konfrontiert werden, die ihre sittlichen Empfindungen empfindlich zu stören geeignet sind. Die Menschenwürde der Zuschauer ist damit nicht verletzt.

Auch liegt keine Verletzung der Menschenwürde der an der Realityshow „Big Brother“ teilnehmenden Personen vor. Die Teilnehmer dieser Show verstoßen nicht dadurch gegen ihre Menschenwürde, daß sie ihrer visuellen und akustischen Überwachung rund um die Uhr zustimmen. Sie stellen hierdurch ihre Subjektqualität nicht in Frage. Zwar ist davon auszugehen, daß sich die Teilnehmer durch die permanente öffentliche Beobachtung anders verhalten als außerhalb der Öffentlichkeit. Der einzelne wird darauf achten, wie er auf andere wirkt und ob er sich richtig verhält⁶⁸. Denn nur dann wahrt er seine Chance auf eine weitere Teilnahme an der Spielshow und damit auf den Gewinn. Dies alles ändert freilich nichts daran, daß auch die Verhaltensmuster der Teilnehmer von „Big Brother“ auf menschlicher Entscheidungsrationalität beruhen. Es ist gleichermaßen menschliches Dasein, und zwar unabhängig davon, ob der einzelne einen Ort des Alleinseins, der Abgeschlossenheit aufsucht oder sich aber in die ständige öffentliche Beobachtung begibt. Die Teilnehmer werden also nicht dadurch zu einem unpersönlichen Gegenstand, daß sie ihrer permanenten Beobachtung zustimmen. Ihre prinzipielle Subjektqualität bleibt unberührt.

Die Teilnehmer von „Big Brother“ verzichten zwar auf Intimität und Privatheit. Dies ändert jedoch nichts daran, daß dieser Verzicht Ausdruck ihres Selbstbestimmungsrechts ist, das den eigentlichen Kern der Menschenwürdegarantie und des allgemeinen Persönlichkeitsrechts bildet. Der einzelne hat in freier Selbstbestimmung darüber zu entscheiden, ob er Vorgänge des intimen und privaten Lebens für sich behält oder aber offenbart. Selbstbestimmung des einzelnen bedeutet zugleich die Befugnis, sich gegebenenfalls auch anders zu verhalten als die überwiegende Mehrheit. Die Menschenwürdegarantie ist gerade als Reaktion auf den Kol-

⁶⁸ Vgl. BVerfG, Urteil vom 15. Dezember 1999 – Az.: 1 BvR 653/96, Umdruck, Rdnr. 76.

lektivismus des nationalsozialistischen Unrechtsstaates in das Grundgesetz aufgenommen worden. Es stellte das Wesen der Menschenwürdegarantie deshalb gleichsam auf den Kopf, wenn der einzelne aus ihr verpflichtet werden sollte, sich den jeweils herrschenden moralischen und sittlichen Grundwerten zu unterwerfen. Solange und soweit Rechte Dritter nicht beeinträchtigt sind, kann er sein Leben nach autonom gesetzten Handlungsmustern gestalten. Niemand ist an einer Öffnung des privaten Bereichs gehindert⁶⁹.

Auch werden die Teilnehmer von „Big Brother“ nicht dadurch zu (Beobachtungs-)Objekten, daß ihr eigentliches Motiv für den Verzicht auf Abgeschlossenheit ihres Privatlebens in der Gewinnaussicht besteht; sie werden hierdurch insbesondere nicht zu einer „handelbaren Ware“⁷⁰. Die Einwilligung in eine Berichterstattung aus der Intim- und Privatsphäre erfolgt typischerweise gegen die Entrichtung eines Entgelts. Der verfassungsrechtliche Privatsphärenschutz aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG ist zwar nicht im Interesse einer Kommerzialisierung der eigenen Person gewährleistet. Niemand ist jedoch daran gehindert, seinen intimen und privaten Bereich gegen Bezahlung eines speziellen Entgelts zu offenbaren und damit zu vermarkten⁷¹.

Der Einwand einer „unzulässigen Kommerzialisierung“ der eigenen Person betrifft letztlich einen anderen Aspekt. Die Aussicht auf einen hohen Gewinn könnte die Teilnehmer dazu verleiten, in eine Situation einzuwilligen, die sie selbst nicht durchschauen können und bei der sie letztlich zu einem Spielball instrumenteller Fremdbestimmung werden⁷². In der Tat setzt eine wirksame Einwilligung eine autonome und eigenverantwortliche Entscheidung des Betroffenen voraus. Die Betroffenen müssen übersehen können, was sie erwartet, um in die Preisgabe ihrer Intim- und Privatsphäre wirksam einwilligen zu können. Diese Voraussetzung ist im gegebenen Zusammenhang indes erfüllt, weil sich die Teilnehmer von „Big Brother“ im Rahmen des Auswahlverfahrens einer eingehenden psychischen und

⁶⁹ BVerfG, Urteil vom 15. Dezember 1999 – Az.: 1 BvR 653/96, Umdruck, Rdnr. 82.

⁷⁰ Vgl. *U. Di Fabio*, Der Schutz der Menschenwürde durch Allgemeine Programmgrundsätze, Gutachten, S. 65 f., der diese Frage im Zusammenhang mit der TV-Show „Big Brother“ zwar einerseits aufwirft, andererseits aber auf S. 66 ausführt, daß nach dem gegenwärtigen Sachstand von einem Verstoß gegen die Menschenwürde nicht ausgegangen werden könne.

⁷¹ So deutlich BVerfG, Urteil vom 15. Dezember 1999 – Az.: 1 BvR 653/96, Umdruck, Rdnr. 82.

⁷² *U. Di Fabio*, Der Schutz der Menschenwürde durch Allgemeine Programmgrundsätze, Gutachten, S. 29, 49 f., 61.

physischen Untersuchung unterziehen müssen. Daher kann nicht angenommen werden, daß die Teilnehmer in Unkenntnis darüber bleiben, was sie erwartet.

Auch hat der Sender RTL2 hinreichend Sorge getragen, daß die Teilnehmer von „Big Brother“ keine psychischen und physischen Schäden davontragen, die durch das Fehlen von Rückzugsbereichen wegen der längerfristige und permanenten Überwachung entstehen könnten⁷³. Zunächst einmal müssen sich alle Teilnehmer im Rahmen des Auswahlverfahrens umfangreichen psychischen und physischen Tests unterziehen, die darüber Aufschluß geben, ob die Teilnehmer den Belastungen während der Veranstaltung gewachsen sind. Auch fällt ins Gewicht, daß die Belastungszeit für den einzelnen durch die Begrenzung der Show auf maximal 100 Tage beschränkt ist; daher braucht hier nicht entschieden zu werden, ob der einzelne in eine zeitlich unbegrenzte Beobachtung wirksam einwilligen könnte. Weiter ist zu berücksichtigen, daß es allen Teilnehmern freisteht, jederzeit aus der Show auszusteigen und den Container zu verlassen. Ferner kann sich der einzelne Teilnehmer auch während der Show stets an denjenigen Psychologen wenden, der bereits beim Casting und in der Vorbereitungsphase für seine Betreuung zuständig war. Außerdem können die Verantwortlichen von „Big Brother“ einen Teilnehmer aus dem Spiel nehmen, wenn die Psychologen den Eindruck gewinnen, daß der Kandidat dem Spiel psychisch nicht mehr gewachsen ist; dadurch ist der Gefahr hinreichend begegnet, daß die Teilnehmer von „Big Brother“ psychisch überfordert werden und infolgedessen psychische und physische Schäden erleiden. Und weiter ist zu beachten, daß der Öffentlichkeit Bilder aus den Toiletten nicht zugänglich gemacht werden; daher kann auch die Frage auf sich beruhen, ob der Betroffene in die Berichterstattung aus diesem intimen Bereich wirksam einwilligen könnte.

Im Ergebnis ist festzuhalten, daß die Realityshow „Big Brother“ nicht die Menschenwürde der Teilnehmer verletzt. Die Preisgabe der Intim- und Privatsphäre ist Ausdruck des freien Selbstbestimmungsrechts der Teilnehmer. Sie verzichten zwar auf die Abschirmung ihres intimen und privaten Lebens vor öffentlicher Kenntnisnahme. Sie verzichten damit aber nicht auf ihre Grundrechte und insbesondere nicht auf ihre Menschenwürde. Vielmehr ist diese Entscheidung gerade Ausdruck des freien Selbstbestimmungsrechts des einzelnen, welches das Fundament sowohl der Menschenwürdegarantie als auch des allgemeinen Persönlichkeitsrechts bildet.

⁷³ Vgl. hierzu bereits oben vor Fn. 66 (S. 31).

(6) Unterschiede zur Veranstaltung von (unzulässigen) Peep-Shows

Wie bereits gezeigt, kann der Mensch über seine Menscheigenschaft, also über seine Subjektqualität, nicht wirksam verfügen. Der einzelne kann insbesondere nicht das Bild eines unpersönlichen Gegenstand oder Tieres annehmen und auf diese Weise auf die den Menschen prägenden Eigenschaften verzichten. Dies ist gemeint, wenn von der Unverfügbarkeit der *Menschenwürde* die Rede ist⁷⁴.

Einen Verstoß gegen die Menschenwürde hat das Bundesverwaltungsgericht in den sogenannten Peep-Shows erblickt. Nach Ansicht des Gerichts verletzen die Frauen, indem sie sich zum Zwecke der sexuellen Erregung der für sie nicht sichtbaren Männer darstellen, gegen ihre Menschenwürde⁷⁵. Diese Entscheidung ist auf heftige Kritik gestoßen⁷⁶. Indes braucht diese Auseinandersetzung nicht en detail nachgezeichnet und entschieden zu werden. Denn die diese Entscheidung tragenden Gründe können auf die Konstellation des TV-Formats „Big Brother“ nicht übertragen werden.

Zunächst hat das Gericht ausdrücklich festgestellt, daß bei einer Stripteaseshow „die personale Subjektsituation der Darstellerin unberührt“ bleibe. Demgegenüber werde bei der Peep-Show der auftretenden Frau eine entwürdigende, objektive Rolle zugewiesen, wobei nach Ansicht des Gerichts hierbei mehrere Umstände der Veranstaltung zusammenwirken:

„die durch die Art der Bezahlung vermittelte Atmosphäre eines mechanisierten und automatisierten Geschäftsvorganges, bei dem der Anblick der nackten Frau wie die Ware eines Automaten durch Münzeinwurf verkauft und gekauft wird; die durch den Fensterklappenmechanismus und den einseitigen Sichtkontakt hervorgehobene verdinglichende Isolierung der als Lustobjekt zur Schau gestellten Frau vor im Verborgenen bleibenden Voyeuren; der durch diesen Geschehensablauf besonders kraß hervortretende Eindruck einer entpersonalisierten Vermarktung der Frau; die Isolation auch des allein in der Kabine befindlichen Zuschauers und das damit verbundene Fehlen einer sozialen Kontrolle; die durch das System der Einzelkabine bewußt geschaffene Möglichkeit der Selbstbefriedigung und deren kommerzielle Ausnutzung.“⁷⁷

⁷⁴ Siehe hierzu bereits oben nach Fn. 44 (S. 24).

⁷⁵ BVerwGE 64, 274, 280; 84, 314, 317.

⁷⁶ Aus dem ablehnenden Schrifttum vgl. statt vieler C. Gussy, DVBl. 1982, 984, 985 f.; W. Höfling, NJW 1983, 1582 ff.; C. Starck, in: H. v. Mangoldt / F. Klein / C. Starck, GG, Art. 1, Rdnr. 97; R. Stober, NJW 1989, 562, 563.

⁷⁷ BVerwGE 64, 274, 278 f.

Das Gericht gelangt deshalb zu dem Ergebnis:

„Diese Umstände bewirken in ihrer Gesamtheit, daß die zur Schau gestellte Frau durch den Veranstalter wie eine der sexuellen Stimulierung dienende Sache zur entgeltlichen Betrachtung dargeboten und jedem der in den Einzelkabinen befindlichen, der Frau nicht sichtbaren Zuschauer als bloßes Anregungsobjekt zur Befriedigung sexueller Interessen angeboten wird.“⁷⁸

Eine Parallele zwischen einer Peep-Show und der Präsentation von „Big Brother“ besteht darin, daß in beiden Fällen kein auf Kommunikation angelegter Kontakt zwischen den Akteuren und den Rezipienten zustande kommt; vielmehr bleibt der Rezipient im Verborgenen. Hieraus ergibt sich jedoch für sich genommen noch keine Objektstellung der Darsteller. Denn auch im Regelfall der Vermarktung von Vorgängen des Intim- und Privatbereichs treten die Beteiligten prinzipiell nicht in Kontakt. Auch hier ist dem Betroffenen die Person des Rezipienten regelmäßig nicht bekannt.

Der entscheidende Unterschied besteht vor allem darin, daß der die Peep-Shows kennzeichnende Automaten effekt, der die sich darstellende Frau in der Tat zu einer Ware zu machen scheint, bei der Realityshow „Big Brother“ fehlt. Es mangelt an einer vergleichbaren Austauschbeziehung, welche die Teilnehmer dieser Show als Gegenstände einer entpersonalisierten Vermarktung erscheinen lassen könnten. Die Teilnehmer verhalten sich wie Menschen, die sich in der Öffentlichkeit aufhalten. Es handelt sich um Verhaltensmuster, die sich von dem des in Abgeschiedenheit weilenden Menschen gewiß unterscheiden. Gleichwohl aber bleiben die menschlichen Verhaltenszüge der Teilnehmer von „Big Brother“ unberührt: ihre Subjektqualität ist manifest.

Hieran ändert sich auch nichts dadurch, daß es in den Händen der Rezipienten liegt, durch Abstimmung über den weiteren Verbleib der Teilnehmer in der Show zu entscheiden. Zwar werden die Teilnehmer deshalb regelmäßig bemüht sein, sich in einer Weise darzustellen, daß ihr Verhalten auf möglichst breite Zustimmung in der Öffentlichkeit stößt; nur dann vermögen sie ihre Chance auf eine weitere Teilnahme an der Show und damit auf den Gewinn zu wahren. Doch auch dieser auf Akzeptanz beim Publikum ausgerichtete Verhaltenszug kennzeichnet letztlich den in der Öffentlichkeit auftretenden Menschen und stellt daher keine

⁷⁸ BVerwGE 64, 274, 279.

(menschliche) Anomalie dar: Was draußen, außerhalb des Containers üblich und erlaubt ist, kann drinnen nicht verboten sein.

D) Abschließende Bemerkungen

Die Untersuchung hat deutlich gemacht, daß die TV-Ausstrahlung und die Internet-Präsentation von „Big Brother“ medienrechtlich zulässig sind; zulässig deshalb, weil dieses neuartige Format gegen kein Gesetz verstößt. Insbesondere verletzt „Big Brother“ nicht die Menschenwürde der Teilnehmer dieser Show. Medienaufsicht ist Rechtsaufsicht. Ein Einschreiten im Interesse „der öffentlichen Fürsorge“ ist verfassungswidrig. Im Bereich der Polizeigewalt hat der Staat bereits Ende des vorletzten Jahrhunderts seine Lektion erhalten; fortan war die Polizei nicht mehr zur „Wohlfahrtsförderung“ befugt, sondern auf die Gefahrenabwehr beschränkt⁷⁹. Das Feld der Medien ist hingegen noch nicht von sämtlichen Restpartikeln eines präzeptoralen und paternalistischen Staatsverständnisses bereinigt. Hier reklamiert der Staat ab und zu noch Kompetenzen, die ihm nach der Verfassung nicht zustehen.

Zwar ist alles, was nicht verboten ist, erlaubt. Nur heißt dies nicht, daß alles Erlaubte auch tatsächlich getan werden sollte. Die Legitimität transzendiert die Legalität. Im Rechtsstaat des Grundgesetzes kann es zwar keine Legitimität außerhalb der Legalität geben, weil die strikte Befolgung der für alle geltenden Rechtsätze unverzichtbare Voraussetzung für ein geordnetes staatsbürgerliches Zusammenleben ist. Nur muß nicht alles, was legal ist, auch legitim sein. In diesem Sinne betrifft die Legitimität eine metajuristische Kategorie, aus der sich zwar keine rechtlichen Pflichten, gleichwohl aber gewisse Sollenssätze als Handlungsanweisungen für den einzelnen ergeben. Diese moralischen und ethischen Grundwerte stellen keine statischen Größen dar, sondern unterliegen der stetigen Veränderung. Die Gesamtheit dieser Grundwerte bilden den Wertehaushalt, aus dem der einzelne seine moralische Berechtigung für sein Handeln bezieht.

Namentlich im gegebenen Zusammenhang ist ein breiter und intensiver Diskurs darüber zu führen, ob und in welchem Umfange Vorgänge intimer und privater Lebensgestaltung der Kommerzialisierung zugeführt werden sollten. Die Notwendigkeit dieser Diskussion drängt sich auch deshalb auf, weil im Zeitalter des Internet jeder Nutzer in die Rolle eines potentiellen (Rundfunk-)Veranstalters wachsen wird. Es gilt, die Konturen der sittlichen und ethischen Verhaltensmaximen sicht-

⁷⁹ Zur geschichtlichen Entwicklung polizeilicher Befugnisse vgl. eingehend *B. Drews / G. Wacke / K. Vogel / W. Martens*, Gefahrenabwehr, S. 1 ff.

bar werden zu lassen, die das Betätigungsfeld des einzelnen durch autonom auferlegte Selbstbeschränkungen zu begrenzen vermögen. Jedes Verbot behinderte indes diese unumgängliche öffentliche Diskussion. Nochmals: „Verbote von Beiträgen zur geistigen Auseinandersetzung haben Meinungsfreiheit noch niemals sichern, geschweige denn fördern können“⁸⁰.

Der unverzichtbare Diskurs über die Eckpfeiler des gemeinsamen Wertehaushalts ist auf der Grundlage gleicher Bedingungen der Akteure zu führen. Das aber setzt den unbedingten Verzicht auf Verbote oder auch nur auf Androhungen derselben voraus. Die Verfassung bekennt sich ausdrücklich zu einer offenen Gesellschaft und erteilt jedem Absolutheitsanspruch bei der Suche nach den „richtigen Werten“ eine klare Absage.

⁸⁰ BVerfGE 74, 297, 332.

Zusammenfassung in Thesen

Im folgenden werden die zentralen Ergebnisse der vorliegenden Untersuchung thesenhaft zusammengefaßt.

I. Schutz des TV-Formats „Big Brother“ durch die Rundfunkgarantie des Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG

Das TV-Format „Big Brother“ unterfällt dem besonderen Schutz der verfassungsrechtlich geschützten Rundfunkfreiheit des Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG. Die Rundfunkfreiheit ist in ihrem Kern Programmfreiheit. Es ist Sache des Rundfunks, Art und Ausrichtung, Inhalt und Form einer Sendung frei zu bestimmen. Rundfunkprogramme sollen frei von staatlicher Lenkung, aber ebenso von privater Indienstnahme veranstaltet werden. An dem grundrechtlichen Schutz von „Big Brother“ ändert sich auch nichts dadurch, daß diese Sendung eher der Unterhaltung und der Befriedigung von Neugier und - vielleicht auch – von Voyeurismus dient. Der Schutz des Grundrechts der Rundfunkfreiheit ist „ungeteilt“; es schützt nicht nur die politische Berichterstattung, sondern auch die anderen Programmarten der Bildung, Beratung und Unterhaltung⁸¹.

II. Maßgebliche Schrankengesetze

1. Das Grundrecht der Rundfunkfreiheit unterliegt wie alle anderen Kommunikationsgrundrechte den Schranken des Art. 5 Abs. 2 GG. Die rundfunkrechtliche Zulässigkeit der TV-Ausstrahlung von „Big Brother“ richtet sich nach dem Rundfunkstaatsvertrag und dem Hessischen Privatrundfunkgesetz, die Schrankengesetze im Sinne des Art. 5 Abs. 2 GG darstellen. Die für in Hessen zugelassene private Rundfunkveranstalter zuständige Hessische Landesanstalt für privaten Rundfunk nimmt eine *Rechtsaufsicht* wahr, welche die Anstalt nur dann zum Einschreiten berechtigt, wenn der private Anbieter gesetzliche Pflichten verletzt. Ein Einschreiten nach Maßgabe von - medienpolitisch oder ethisch geleiteten – Zweckmäßigkeitüberlegungen ist unzulässig⁸². Für das TV-Format

⁸¹ Vgl. S. 10 ff.

⁸² Vgl. S. 13.

„Big Brother“ gelten die allgemeinen Programmgrundsätze des Landesrundfunkrechts. Hierzu gehören die zum Schutze der Kinder und Jugendlichen erlassenen Rechtsvorschriften. Weiter ist der Sender RTL2 verpflichtet, die Würde des Menschen in seinen Sendungen zu achten und zu schützen⁸³.

2. Die rechtliche Zulässigkeit der Internet-Präsentation von „Big Brother“ richtet sich nach dem MediendiensteStaatsvertrag der Länder. Die hierin vorgesehene staatliche Aufsicht über Inhalte von Mediendiensten (vgl. § 18 Abs. 1 Satz 1 MDStV) begegnet im Hinblick auf den Grundsatz der Staatsfreiheit der Medien (Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG) erheblichen verfassungsrechtlichen Bedenken. Im Gegensatz zum Rundfunkstaatsvertrag enthält die derzeit noch gültige Fassung des MediendiensteStaatsvertrages keine allgemeine Verpflichtung der Anbieter von Mediendiensten zur Wahrung der Menschenwürde. Diese Schutzlücke wird nunmehr durch den Vierten Rundfunkänderungsstaatsvertrag geschlossen, der nach Abschluß des Ratifizierungsverfahrens in den Ländern aller Voraussicht nach am 1. April 2000 in Kraft treten wird⁸⁴.

III. Wahrung der Jugendschutzbestimmungen

Die Wahrung der Jugendschutzbestimmungen dürfte bei der TV-Ausstrahlung von „Big Brother“ auf keine nennenswerten praktischen Probleme stoßen. Im Rahmen der redaktionellen Gestaltung des 50minütigen Sendung kann den Erfordernissen des Jugendschutzes ohne weiteres entsprochen werden. Gleiches gilt für die Internet-Präsentation von „Big Brother“. Bei der redaktionellen Entscheidung über die Auswahl der Kameraeinstellungen, die im Internet ausgewählt werden können, ist sorgsam darauf zu achten, daß die Jugendschutzbestimmungen des MediendiensteStaatsvertrags gewahrt bleiben⁸⁵.

IV. Wahrung der Menschenwürdegarantie

1. Die Menschenwürdegarantie ist als „tragendes Konstitutionsprinzip“ die wichtigste Wertentscheidung des Grundgesetzes. Sie verbietet es, den Menschen

⁸³ Vgl. nach Fn. 10 (S. 13).

⁸⁴ Vgl. S. 15 f.

⁸⁵ Vgl. S. 16.

zum Objekt des Staates zu machen oder ihn einer Handlung auszusetzen, die seine Subjektqualität prinzipiell in Frage stellt⁸⁶.

2. Unter Zugrundelegung dieser vom Bundesverfassungsgericht in ständiger Rechtsprechung vertretenen Objektformel ist für die Frage, ob das Grundrecht des Art. 1 Abs. 1 GG im konkreten Einzelfall betroffen ist, von entscheidender Bedeutung, gegen wen und gegen was die Menschenwürdegarantie in Stellung gebracht werden soll. Geht es nicht um den Schutz des einzelnen vor Übergriffen durch den Staat oder (private) Dritte, sondern geht die Gefahr letztlich von dem handelnden Akteur selbst aus, so ist fraglich, ob die Menschenwürdegarantie sinnfällig werden kann. Denn insoweit wird der einzelne nicht zum Objekt gemacht; vielmehr kann er sich allenfalls selbst zu einem Objekt machen⁸⁷.
3. Im Umgang mit der Menschenwürdegarantie des Art. 1 Abs. 1 GG ist äußerste Zurückhaltung geboten; dies aus drei Gründen: *Erstens* wirkt die Menschenwürdegarantie absolut, mit der Folge, daß eine Abwägung mit einem kollidierenden Grundrecht von vornherein ausscheidet. *Zweitens*: Die fehlende Abwägungsmöglichkeit stellt sich vor allem bei den Kommunikationsgrundrechten als besonderes Problem dar, weil diese Grundrechte für den demokratischen Meinungs- und Willensbildungsprozeß eine schlechthin konstituierende Bedeutung haben. Und *drittens* ist zu berücksichtigen, daß jedes Grundrecht ein „Stück“ Menschenwürdegarantie konkretisiert. Da aber nicht jede Grundrechtsverletzung zugleich einen Verstoß gegen Art. 1 Abs. 1 GG bewirken kann, ist sorgfältig zu prüfen, ob die Menschenwürdegarantie überhaupt sinnfällig wird⁸⁸.
4. Die Bestimmung des konkreten Schutzgutes der Menschenwürdegarantie ist noch ungeklärt; offen ist die Frage, ob Art. 1 Abs. 1 GG auf den Schutz der individuellen Selbstbestimmung des *einzelnen* oder aber des *Menschen als Gattungswesen* abzielt. Das Bundesverfassungsgericht geht davon aus, daß sowohl die individuelle Würde der betreffenden Person als auch der Mensch als Gattungswesen geschützt ist⁸⁹. Ungeachtet dieser grundsätzlichen Frage, lassen sich zwei Wesenszüge der Menschenwürdegarantie nennen: *Erstens* ist die Menschenwürdegarantie – als Reaktion auf den nationalsozialistischen Kollektivismus – durch die individuelle Selbstbestimmung des einzelnen gekennzeichnet;

⁸⁶ Vgl. S. 17 f.

⁸⁷ Vgl. S. 18 ff.

⁸⁸ Vgl. S. 20 ff.

⁸⁹ Vgl. S. 22 f.

Selbstbestimmung macht den Eigenwert, nämlich die Subjektqualität des Menschen aus. Und *zweitens* ist diese individuelle Selbstbestimmung nur auf der Grundlage der Menschqualität, die den einzelnen von der unpersönlichen Sache oder von dem Tier abgrenzt, möglich. Niemand darf sich dieser Menschqualität entledigen, indem er sich gleichsam zu einer Sache oder zu einem Tier macht und die den Menschen prägenden Eigenschaften abstreift. Würde und Selbstbestimmung des Menschen setzt diese Menschqualität voraus⁹⁰.

5. Hieraus erhellen Inhalt und Grenzen der Dispositionsmacht des einzelnen. Die Menschqualität steht nicht zur Disposition des einzelnen, sondern bildet die Grundlage für die Ausübung seiner freien Selbstbestimmung. Auf der Grundlage dieser Menschqualität ist es hingegen Sache des einzelnen, sein eigenes Leben selbst zu bestimmen. Es ist daher auch Ausdruck der Würde des Menschen, autonom und ohne Fremdbestimmung darüber zu entscheiden, wann und innerhalb welcher Grenzen er intime oder persönliche Lebenssachverhalte preisgibt. Auf die Menschenwürde wird durch eine solche Preisgabe nicht verzichtet; diese Preisgabe ist im Gegenteil gerade Ausdruck der Menschenwürde, weil diese den einzelnen dazu befähigt, sich selbst zu bestimmen und seine Umweltbedingungen autonom zu wählen⁹¹.
6. Daß die Preisgabe von persönlichen Lebenssachverhältnissen gerade Ausdruck des freien Selbstbestimmungsrechts des einzelnen und damit seiner Menschenwürde ist, macht die Parallele zum allgemeinen Persönlichkeitsrecht augenscheinlich. Das in Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG verbürgte allgemeine Persönlichkeitsrecht verleiht dem einzelnen die aus dem Gedanken der Selbstbestimmung folgende Befugnis, grundsätzlich selbst zu entscheiden, wann und innerhalb welcher Grenzen intime oder persönliche Lebenssachverhalte offenbart werden dürfen. Dieser Verzicht auf Intim- und Privatsphäre ist kein Verzicht auf Grundrechte: Der einzelne kann zwar auf seine Intim- und Privatsphäre verzichten, indem er Vorgänge seines intimen und privaten Lebens offenbart. Er verzichtet damit aber nicht auf sein allgemeines Persönlichkeitsrecht, sondern übt dieses Grundrecht gerade aus. Auch verzichtet er insoweit nicht auf seine Menschenwürde; vielmehr ist diese Offenlegung gerade Aus-

⁹⁰ Vgl. S. 22 ff.

⁹¹ Vgl. vor und bei Fn. 47 (S. 25).

druck seines in der Sinnmitte der Menschenwürde liegenden Selbstbestimmungsrechts⁹².

7. Der einzelne ist berechtigt, in Wahrnehmung seines Selbstbestimmungsrechts auf den gesamten Bereich der Intim- und Privatsphäre zu verzichten. Auch ein der ständigen öffentlichen Beobachtung unterliegender Mensch bleibt ein Mensch. Insbesondere wird er dadurch nicht zu einem unpersönlichen Gegenstand, zu einem Objekt. Er gibt sich so, wie sich Menschen in der Öffentlichkeit verhalten. Seine Subjektqualität bleibt unberührt⁹³.
8. Das TV-Format „Big Brother“ ist mit der Menschenwürdegarantie vereinbar. Ein Verstoß gegen die Menschenwürde der Zuschauer beziehungsweise Nutzer erscheint ausgeschlossen; von der Gefahr einer ungewollten Überrumpelung mit Inhalten, die das sittliche Empfinden des Rezipienten empfindlich stören könnten, kann nicht die Rede sein⁹⁴. Auch liegt keine Verletzung der Menschenwürde der an der Realityshow „Big Brother“ teilnehmenden Personen vor. Die Teilnehmer dieser Show verstoßen nicht dadurch gegen ihre Menschenwürde, daß sie ihrer visuellen und akustischen Überwachung rund um die Uhr zustimmen. Sie stellen hierdurch ihre Subjektqualität nicht in Frage. Zwar ist davon auszugehen, daß sich die Teilnehmer durch die permanente öffentliche Beobachtung anders verhalten als außerhalb der Öffentlichkeit. Dies ändert freilich nichts daran, daß auch die Verhaltensmuster der Teilnehmer von „Big Brother“ auf menschlicher Entscheidungsrationalität beruhen. Es ist gleichermaßen menschliches Dasein, und zwar unabhängig davon, ob der einzelne einen Ort des Alleinseins, der Abgeschiedenheit aufsucht oder sich aber in die ständige öffentliche Beobachtung begibt. Die Teilnehmer werden also nicht dadurch zu einem unpersönlichen Gegenstand, daß sie ihrer permanenten Beobachtung zustimmen. Ihre prinzipielle Subjektqualität bleibt unberührt. Die Teilnehmer von „Big Brother“ verzichten zwar auf Intimität und Privatheit. Dieser Verzicht ist jedoch Ausdruck ihres Selbstbestimmungsrechts, das den eigentlichen Kern der Menschenwürdegarantie und des allgemeinen Persönlichkeitsrechts bildet. Selbstbestimmung des einzelnen bedeutet zugleich die Befugnis, sich gegebenenfalls auch anders zu verhalten als die überwiegende Mehrheit. Die Menschenwürdegarantie ist gerade als Reaktion auf den Kollektivismus des natio-

⁹² Vgl. S. 26 ff.

⁹³ Vgl. S. 29 ff.

⁹⁴ Vgl. S. 31.

nalsozialistischen Unrechtsstaates in das Grundgesetz aufgenommen worden. Es stellte das Wesen der Menschenwürdegarantie deshalb gleichsam auf den Kopf, wenn der einzelne aus ihr verpflichtet werden sollte, sich den jeweils herrschenden moralischen und sittlichen Grundwerten zu unterwerfen⁹⁵.

9. Auch kann das TV-Format „Big Brother“ nicht mit Peep-Shows verglichen werden, in denen das Bundesverwaltungsgericht einen Verstoß gegen die Menschenwürde der sich darstellenden Frauen erblickt hat. Denn der die Peep-Shows kennzeichnende Automaten effekt, der die sich präsentierende Frau in der Tat zu einer Ware zu machen scheint, fehlt bei der Realityshow „Big Brother“. Es mangelt an einer vergleichbaren Austauschbeziehung, welche die Teilnehmer dieser Show als Gegenstände einer entpersonalisierten Vermarktung erscheinen lassen könnten. Die Teilnehmer verhalten sich wie Menschen, die sich in der Öffentlichkeit aufhalten. Ihre Subjektqualität bleibt gewahrt⁹⁶.

V. Abschließende Bemerkungen

Das TV-Format „Big Brother“ ist medienrechtlich nicht zu beanstanden. Insbesondere verstößt es nicht gegen die Menschenwürde der Teilnehmer dieser Show. Zwar ist alles, was nicht verboten ist, erlaubt. Nur heißt dies nicht, daß alles Erlaubte auch tatsächlich getan werden sollte. Namentlich im gegebenen Zusammenhang ist ein breiter und intensiver Diskurs darüber zu führen, ob und in welchem Umfang Vorgänge intimer und privater Lebensgestaltung der Kommerzialisierung zugeführt werden sollten. Die unverzichtbare Diskussion über die Eckpfeiler des gemeinsamen Wertehaushalts ist indes auf der Grundlage gleicher Bedingungen der Akteure zu führen. Das aber setzt den unbedingten Verzicht auf Verbote oder auch nur auf Androhungen derselben voraus. Die Verfassung bekennt sich ausdrücklich zu einer offenen Gesellschaft und erteilt jedem Absolutheitsanspruch bei der Sache nach den „richtigen Werten“ eine klare Absage.

⁹⁵ Vgl. vor und nach Fn. 68 (S. 32).

⁹⁶ Vgl. S. 35 ff.

Literaturverzeichnis

- Beucher, Klaus / Leyendecker, Ludwig / Rosenberg, Oliver* von: Mediengesetze: Rundfunk, Mediendienste, Teledienste; Kommentar zum Rundfunkstaatsvertrag, Mediendienste-Staatsvertrag, Teledienstegesetz und Teledienstedatenschutzgesetz, München 1999.
- Di Fabio, Udo*: Der Schutz der Menschenwürde durch Allgemeine Programmgrundsätze. Rechtsgutachten veranlaßt durch die Bayerische Landeszentrale für neue Medien, unveröffentlichtes Typoskript, Pullach, November 1999.
- Drews, Bill / Wacke, Gerhard / Vogel, Klaus / Martens, Wolfgang*: Gefahrenabwehr. Allgemeines Polizeirecht (Ordnungsrecht) des Bundes und der Länder, 9. Auflage, Köln/Berlin/Bonn/München 1986.
- Enders, Christoph*: Die Menschenwürde in der Verfassungsordnung. Zur Dogmatik des Art. 1 GG, Tübingen 1997.
- Gersdorf, Hubertus*: Rundfunkfreiheit ohne Ausgestaltungsvorbehalt: Verfassungs- und gemeinschaftsrechtliche Voraussetzungen für die Einführung neuer Kommunikationsdienste am Beispiel reiner Teleshoppingkanäle, München 1996.
- Gusy, Christoph*: Sittenwidrigkeit im Gewerberecht, DVBl. 1982, 984.
- Hesse, Albrecht*: Rundfunkrecht. Die Organisation des Rundfunks in der Bundesrepublik Deutschland, München 1999.
- Höfling, Wolfram*: Menschenwürde und gute Sitten, NJW 1983, 1582.
- Jarass, Hans Dieter / Pieroth, Bodo*: Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Kommentar, 4. Auflage, München 1997.
- Laschet, Reno*: Programmgrundsätze für den kommerziellen Rundfunk. Untersuchung der Landesmediengesetze und Rundfunkstaatsverträge anhand von Art. 5 Abs. 1 Satz 2 Grundgesetz und seiner Schranken, Baden-Baden 1994.
- Mangoldt, Hermann von / Klein, Friedrich / Starck, Christian*: Das Bonner Grundgesetz, Kommentar, Band 1, 4. Auflage, München 1999.

Maunz, Theodor / Dürig, Günter / Herzog, Roman / Scholz, Rupert: Grundgesetz, Kommentar, Band I, Stand: 35. Lieferung Februar 1999, München 1999.

Pieroth, Bodo / Schlink, Bernhard: Grundrechte, Staatsrecht II, 14. Auflage, Heidelberg 1998.

Prinz, Matthias / Peters, Butz: Medienrecht. Die zivilrechtlichen Ansprüche, München 1999.

Stober, Rolf: Die Entwicklung des Gewerberechts in den Jahren 1986 / 1987, NJW 1989, 562.